



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Revision des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom 16. Februar 1998
Partnerschaftliches Geschäft

Datum: 15. Januar 2013

Nummer: 2013-020

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/020

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

vom 15. Januar 2013

Revision des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom 16. Februar 1998

Partnerschaftliches Geschäft

1 Begehren

Mit dieser Vorlage beantragen wir Ihnen, die Revision des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom 16. Februar 1998 zu genehmigen. Es handelt sich um eine partnerschaftliche Vorlage der beiden Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

Die Anhänge 1 und 2 zeigen den revidierten Vertragstext sowie synoptisch den Vergleich zum bisherigen Vertragstext. Im Anhang 3 erläutern die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in einem gemeinsamen Bericht die Revision des Staatsvertrages.

Der revidierte Kinderspitalvertrag soll per 1. Januar 2013 in Kraft treten.

2 Änderung des Spitalgesetzes vom 17. November 2011

Anlässlich der Revision des Spitalgesetzes vom 17. November 2011 wurden die gesetzlichen Bestimmungen zum Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) im Hinblick auf Revision des Kinderspitalvertrages als Übergangsbestimmung (§ 29) in das revidierte Gesetz aufgenommen. Der neue Kinderspitalvertrag ist als gesetzeswesentlicher Staatsvertrag ausgestaltet, was demzufolge zur Streichung von § 29 des geltenden Spitalgesetzes führt. Als gesetzeswesentlicher Vertrag unterliegt der neue Kinderspitalvertrag der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung, wie dies auch beim Spitalgesetz der Fall war. Er wird nach der Genehmigung durch die Parlamente der Trägerkantone und der Annahme in allfälligen Volksabstimmungen durch übereinstimmende Beschlüsse der Regierungen der Trägerkantone wirksam.

3 Übertragung bzw. Veräusserung Neubau UKBB; Buchhalterische Abwicklung Kanton Basel-Landschaft

3.1 Ausgangslage

Im Kanton Basel-Landschaft wurde der Neubau UKBB hauptsächlich aus dem 'Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben' vorfinanziert. Ein Teil der anteilmässigen Kosten wurde im Verwaltungsvermögen (Hochbauten) aktiviert. Die Investitionsperiode betraf die Geschäftsjahre 2004 - 2012. Als Basis für die Finanzierung dienten zwei Landratsvorlagen:

- Kredit für Projektierung bis und mit Vorprojektvorlage (LRV [2002/136](#), LRB [1837/02](#) vom 28. November 2002) über CHF 875'000.--
- Verpflichtungskredit (LRV [2005/125](#), LRB [1393/05](#) vom 20. Oktober 2005) über CHF 74'650'000.--

Der Übertrag des Gebäudes in das Eigentum des UKBB soll nun zum einen Teil über eine Sacheinlage in das Dotationskapital und zu einem weiteren Teil über einen Barverkauf vollzogen werden. Da diese Buchungen in die Berichtsperiode 2013 fallen werden, muss die buchhalterische Abwicklung nach den Vorgaben der neuen Rechnungslegung HRM2 geschehen.

3.1.1 Beteiligung als Sacheinlage in das Dotationskapital des UKBB

Die hierfür benötigten Buchungen werden in 2 Schritten vollzogen: 1. Aktivtausch innerhalb der Bilanz des Kantons BL und 2. Abwicklung über die Investitionsrechnung des Jahres 2013.

1. Der bereits aktivierte Restwert im Anlagevermögen des Verwaltungsvermögens (Hochbauten) per 1. Januar 2013 wird innerhalb der Bilanz als Aktivtausch auf Beteiligungen im Verwaltungsvermögen umgebucht (Buchungssatz: Beteiligungen / Hochbauten).
2. Die Differenz zwischen der in der Buchung unter 1. geäußerten Beteiligungssumme bis zur effektiv beschlossenen Beteiligungssumme muss über die Investitionsrechnung abgewickelt werden (Fachempfehlung Nr. 10 im Handbuch HRM2: "Die Investitionsrechnung umfasst wesentliche Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die als Verwaltungsvermögen aktiviert werden, Kontengruppe 55 Beteiligungen und Grundkapitalien"). Die in den Jahren 2004 bis 2012 bereits gebuchten Ausgaben der Investitionsrechnung wurden jeweils per Jahresende durch Entnahmen aus dem Fonds auf Saldo 0 geglättet. Deswegen ist es nun folgerichtig, dass eine Aktivierung der Beteiligung als Ausgabe in der Investitionsrechnung gezeigt und mittels Gegenbuchung in den ausserordentlichen Ertrag des Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben zurück gebucht wird (Buchungssatz: Investitionsausgaben / a.o. Ertrag im Fonds).

Die Buchungen zur Äufnung der Beteiligung des Dotationskapitals des UKBB sind damit abgeschlossen.

3.1.2 Ertrag aus Barverkauf

Nach der Aktivierung der Beteiligung am Dotationskapital des UKBB, soll der Restbetrag bis zum Veräußerungswert (Anteil BL) über einen Barverkauf abgewickelt werden. Diese Verbuchung wird dem ausserordentlichen Ertrag des Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben gutgeschrieben und als flüssige Mittel vereinnahmt (Buchung: Bank / a.o Ertrag im Fonds).

3.1.3 Entnahme aus dem Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben

Der Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben ist ein Fonds, welcher zum Eigenkapital des Kantons zugerechnet wird (s. jeweilige Landratsvorlagen zum Jahresabschluss seit 2010 im Kapitel Eigenkapitalnachweis). Darin befinden sich Mittel, welche durch den Kanton mit dem Ziel einer Zweckbindung für einzelne Investitionsvorhaben bereitgestellt wurden. Für die Fondszuweisungen und für Fondsentnahmen ist ein Beschluss des Parlamentes notwendig.

Gemäss dem Budget für das Jahr 2013 und dem Finanzplan für die Jahre 2012 bis 2015 sollen die durch den Übertrag des UKBB Gebäudes erzielten ausserordentlichen Erträge im Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben zu Gunsten der Erfolgsrechnung des Kantons BL entnommen werden. Analog zur Zuweisung von Geldern in den Fonds, muss hierfür ein expliziter Parlamentsbeschluss als Grundlage vorliegen (s. Antrag 3 dieser Vorlage). In der Staatsrechnung werden Fondsentnahmen und -zuweisungen im betrieblichen Teil der dreistufigen Erfolgsrechnung abgebildet und dem Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit zu- oder abgerechnet. Auch wenn es sich hierbei um ausserordentliche Faktoren innerhalb des betrieblichen Ergebnisses handelt (ähnlich wie z.B. die Bildung oder Auflösung von Rückstellungen), so werden Spezialrechnungen welche sich auf das betriebliche Ergebnis beziehen durch diese Buchung nicht verfälscht. Für z.B. die Erstellung der Mittelflussrechnung und die Errechnung des Selbstfinanzierungsgrades werden Fondszuweisungen und -entnahmen gemäss HRM2 nicht berücksichtigt (Buchung: Einlage in Staatsrechnung (beim Fonds) / Entnahme aus Fonds (Erfolgsrechnung Kanton)).

Im Überblick ergibt sich folgendes:

Position	Betrag (in Mio. Fr.)	
	Total 100 %	Anteil BL (50 %)
Ausgangswert gemäss Baukostenabrechnung per Ende 2012	165.6	82.8
abzüglich BKP 7-9 "Apparate, Anlagen, Mobiliar, etc." unter 10'000 Fr.	5.6	2.8
= bereinigter Ausgangswert	160.0	80.0
abzüglich Abschreibungen aus 2 Jahren Vermietung	14.6	7.3
= Übertragungswert	145.4	72.7
Eigenkapital (Erforderliches Dotationskapital für 35% EK-Quote)	60.1	30.05
+ Rückstellung Sondereffekt Swiss GAAP Fer (zu Lasten Dotationskapital)	4.1	2.05
= Erforderliche Dotationskapitaleinlage (Sacheinlage)	64.2	32.1
Übertragungswert	145.4	72.7
- Dotationskapitaleinlage	64.2	32.1
= Barzahlung UKBB	81.2	40.6

Überblick über die Verbuchung in BL	Betrag (in Mio. Fr.)
Buchwert BL Ende 2012	12.2
+ Differenz Buchwert zu Beteiligungswert	17.85
= Beteiligungswert /Dotationskapital	30.05
+ Barzahlung UKBB	40.6
= Übertragungswert abzügl. Anteil Rückstellung Swiss GAAP Fer	70.65
Differenz Buchwert zu Beteiligungswert	17.85
+ Barzahlung UKBB	40.6
= Ertrag BL	58.45

3.2 Mögliche Folgebuchungen in zukünftigen Berichtsperioden

Mit den in diesem Kapitel beschriebenen Buchungen, ist der Übertrag des Gebäudes an das UKBB abgeschlossen. Die Beteiligung am Dotationskapital des UKBB wird als Bilanzwert im Verwaltungsvermögen des Kantons BL geführt. Auch in Folgeperioden können daraus liquiditäts- oder erfolgsrechnungsrelevante Buchungen entstehen. Mögliche Ursache für solche Buchungen können aus heutiger Sicht zwei Sachlagen sein:

1. Je nach Geschäftslage des UKBB in den kommenden Jahren kann ein Korrekturbedarf (Abschreibung) am Beteiligungswert im Verwaltungsvermögen entstehen. Massgebend für eine solche Korrektur ist aber nicht ein einzelner Jahresabschluss des UKBB. Die Wertminderung muss dauerhaft sein. Dauerhaft ist eine Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann. Eine solche Situation hätte eine Abschreibung der Beteiligung ganz oder teilweise zur Folge und müsste über den Aufwand der Erfolgsrechnung des Kantons in der betroffenen Berichtsperiode getätigt werden.

2. Sollte in einer Folgeperiode der Anteil der Kantone am Dotationskapital des UKBB erhöht werden, so ist dies nicht mehr durch Sacheinlage mit dem Gebäude möglich. Dieser Vorgang ist nach Beschluss und Vollzug der hier vorliegenden Parlamentsvorlage abgeschlossen. Künftige Einlagen in das Eigenkapital des UKBB müssten liquiditätswirksam getätigt werden.

4 Vernehmlassung

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben zur Revision des Kinderspitalvertrages im Zeitraum vom 6. Juli bis 7. September 2012 eine externe Vernehmlassung durchgeführt. In diesem Kapitel werden die entsprechenden Ergebnisse sowie die Stellungnahmen der Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft dazu dargestellt und erläutert.

Die meisten Stellungnahmen gingen zu denen beiden Themen Eigenkapitalquote und Ausfinanzierung der Pensionskassenanschlüsse ein. Daneben wurden vereinzelt Stellungnahmen zu den Bestimmungen in den Bereichen Aufsicht/Oberaufsicht, Kooperationen/Beteiligungen und Datenschutz eingereicht.

4.1 Eigenkapitalquote (§§ 15, 26 Abs. 4 und 27 Abs. 1):

Vernehmlassungsergebnisse:

Die Bandbreite der EK-Quote von 25 bis 35 % wird nicht unterstützt, insbesondere die Ausgangs-EK-Quote von 25%. Mehrere Parteien in Basel-Stadt (Basler FDP, Die Liberalen / Grüne Partei Basel-Stadt / Sozialdemokratische Partei Basel-Stadt / BastA! - Basels starke Alternative), der VPOD Region Basel, die Finanzkontrolle Basel-Stadt und das UKBB selber fordern eine Eigenkapitalquote von mind. 35% per Wirksamkeit des Staatsvertrages. Die Kennzahl Eigenkapitalquote soll nach Standpunkt der SVP BL alleine im Einfluss- und Verantwortungsbereich des Verwaltungsrates bleiben, in welchem Umfang das UKBB in den drei Jahren nach Inkrafttreten des revidierten Staatsvertrages seine Bilanzsumme erweitert und dadurch bei einer fixierten Eigenkapitalquote zwangsläufig auch den Eigenkapitalbedarf erhöht, ist für die SVP heute nicht absehbar. Sie hält es für riskant, den Kanton Basel-Landschaft unbesehen dieser weiteren Entwicklung zu verpflichten, eine prozentual fixierte Eigenkapitalisierung auf einen Zeitpunkt drei Jahr nach Inkrafttreten des Staatsvertrages und finanziellem Wirken des Verwaltungsrates zu gewährleisten. Es stellt sich deshalb für die SVP die Frage, ob nicht das UKBB bei Inkrafttreten des Staatsvertrages mit einer angemessenen Eigenkapitalquote ausgestattet, sodann jedoch in die eigene Verantwortung entlassen werden sollte. Der SP BL erscheint die Fassung zu absolut. Sie stellt sich die Frage, was sein wird, wenn der Kanton Basel-Landschaft sich das einfach nicht leisten könne. Im Vertrag werde die unternehmerische Freiheit des UKBB postuliert. Das bedeute, dass es sich selber darum kümmern müsse. Die SP BL schlägt deshalb vor, den Absatz 1 von § 27 wie folgt zu formulieren: "Die Trägerkantone unterstützen das UKBB darin, eine Eigenkapitalquote von 35 % innert dreier Jahren zu erreichen." Die FDP Baselland führt aus, dass die finanzielle Ausstattung der Kinderspitalgesellschaft so gestaltet werden sollte, dass das UKBB möglichst ohne weitere Unterstützung der Trägerkantone langfristig bestehen könne. Die EVP und CVP äussern sich nicht zur EK-Quote (beide Parteien haben keine Änderungen am geänderten Staatsvertrag vorgebracht / die Grüne Partei Baselland teilte den Verzicht auf eine Stellungnahme zur Vernehmlassung mit, die gbl und die BDP Baselland beantworteten die Vernehmlassung nicht.

Stellungnahme der Regierungen der Trägerkantone:

Die Regierungen der beiden Trägerkantone haben aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen beschlossen, die Eigenkapitalquote gemäss § 26 Abs. 4 des Staatsvertrages per Wirksamkeit des Staatsvertrages auf 35% festzulegen. Damit wird der Neubau des UKBB als Sacheinlage zu Eigenkapital in dem Umfang übertragen, dass zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Staatsvertrages in der Bilanz des UKBB eine Eigenkapitalquote von 35% erreicht wird.

Die in der Vernehmlassungsvorlage enthaltene Übergangsbestimmung in § 27, in welcher festgehalten wurde, dass die Trägerkantone dafür sorgen, dass das UKBB innert drei Jahre nach Wirksamkeit des Staatsvertrages über eine Eigenkapitalquote von mindestens 35% verfügt, kann damit ersatzlos gestrichen werden.

4.2 Unterdeckung / Ausfinanzierung PK-Anschlüsse (§§ 18 und 28)

Vernehmlassungsergebnisse:

Mehrere Parteien in Basel-Stadt (FDP, GP, SP, BastA!, GLP) der VPOD, der Arbeitgeberverband und das UKBB selber lehnen die Garantieverpflichtung in der Vernehmlassungsfassung ab. Während das UKBB eine Präzisierung der Garantieverpflichtung fordert, steht bei den übrigen Stellungnahmen die Bildung einer Rückstellung in der Bilanz des UKBB im Vordergrund. Die FDP Basel-Landschaft äussert Unbehagen mit der finanziellen Gesamtlösung (EK und PK). Die EVP und die CVP äussern sich nicht zur PK-Lösung (beide Parteien haben keine Änderungen am geänderten Staatsvertrag vorgebracht). Die Grüne Partei Baselland äussert sich ebenfalls nicht, seitens der gbl und der BDP Baselland liegen keine Vernehmlassungsantworten vor. Die SP Baselland äussert sich nicht zur PK-Lösung.

Das UKBB weist darauf hin, dass die im Staatsvertrag vorgeschlagene Lösung mit einer Zeitbeschränkung bis zum Inkrafttreten des revidierten BLPK-Dekretes nicht eindeutig sei und in der vorliegenden Fassung dazu führen würde, dass das UKBB die Netto-PK-Unterdeckungen bei der BLPK und der PKBS im 2013 oder 2014 erfolgswirksam verbuchen müsste. Damit wäre das eingebrachte Eigenkapital vollständig aufgebraucht und müsste von den Kantonen wieder aufgestockt werden. Das UKBB führt weiter aus, dass gemäss der Revisionsstelle PWC die Formulierung in § 28 der Vernehmlassungsvorlage nicht ausreichend sei für eine Vermeidung der Verbuchung der Unterdeckung BLPK, da die Kantone die Forderungen nicht übernehmen, sondern nur subsidiär als Garantiegeber auftreten und diese erst noch auf den Zeitraum "bis zum Inkrafttreten des revidierten Dekretes" beschränkt sei, d.h. die entsprechende Unterdeckung müsste evtl. bereits 2013 (abhängig vom Abstimmungstermin des Gesetzes), spätestens aber 2014 erfolgswirksam verbucht werden. Diese Meinung, so das UKBB weiter, wird auf Rückfrage auch vom Vorsteher der Finanzkontrolle BL geteilt.

Der VPOD merkte in der Vernehmlassung an, dass das vorgesehene bei den Trägerkantonen liegende Verhandlungsmandat im Rahmen der Sanierung der BLPK nicht kompatibel mit der bestehenden Kollektivvertragslösung des UKBB sei. Die PK ist Bestandteil des Kollektivvertrages, weshalb im Staatsvertrag keine Bestimmungen zur PK enthalten sind. Der VPOD legt Wert darauf, dass die Verhandlung des Kollektivvertrages und damit der PK-Lösung, bei den Sozialpartnern lie-

ge, und damit die Trägerkantone kein Verhandlungsmandatsprimat bei der PK-Frage beanspruchen könnten.

Stellungnahme der Regierungen der Trägerkantone:

Die Regierungen der Trägerkantone haben aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse beschlossen, an einer Garantie- bzw. Ausfinanzierungsverpflichtung der Trägerkantone festzuhalten, diese wird aber im neu nummerierten § 27 zur beruflichen Vorsorge präzisiert und im gemeinsamen Bericht noch detaillierter beschrieben.

Im neuen § 27 Abs. 1 wird der Grundsatz festgehalten, dass das UKBB im Rahmen des Kollektivvertrages gemäss § 12 Abs. 2 des Staatsvertrages über den Anschluss an Vorsorgeeinrichtungen entscheidet. Die Regelung der beruflichen Vorsorge erfolgt dabei im Rahmen einer paritätisch besetzten Vorsorgekommission des UKBB. In den §§ 27 Abs. 2 und 3 wird die Ausfinanzierung der bestehenden Anschlüsse des UKBB bei der BLPK und der PKBS geregelt. Dabei geben die Trägerkantone nicht eine reine Garantieverpflichtung ab, sondern sind für die Ausfinanzierung verantwortlich. Schliesslich wird in § 27 Abs. 4 bestimmt, dass die Ausfinanzierungsmodalitäten zwischen dem UKBB und den jeweiligen Pensionskassen zu vereinbaren sind. Da die Trägerkantone die Ausfinanzierung übernehmen, müssen diese jedoch die Vereinbarungen des UKBB mit den Pensionskassen genehmigen.

4.3 Weitere Themen aus der Vernehmlassung

Es sind vereinzelte Stellungnahmen zu den folgenden Bestimmungen eingegangen:

- Organe/Aufsicht/Oberaufsicht (§§ 4-8 Staatsvertrag): Vereinzelte Vernehmlassungsteilnehmer schlugen vor, im Staatsvertrag die Einsitznahme von Vertretungen von bestimmten Interessengruppen im Verwaltungsrat vorzusehen (z.B. Kinderärzte, Mitarbeitende des UKBB). Die Regierungen der Trägerkantone sind hingegen der Auffassung, dass im Staatsvertrag – wie in § 5 Abs. 2 vorgesehen – nur die grundlegenden fachlichen Anforderungen geregelt werden, analog zu den bestehenden Gesetzen zu den öffentlichen Spitälern in den Trägerkantonen. Wir weisen darauf hin, dass bezüglich der Mitwirkung der Mitarbeitenden des UKBB entsprechende Massnahmen bzw. Instrumente bereits im bestehenden Kollektivvertrag vorgesehen sind.
- Kooperationen/Beteiligungen (§ 13 Staatsvertrag): Vereinzelte Vernehmlassungsteilnehmer aus dem Kanton Basel-Stadt schlugen vor, zum Thema Kooperationen und Beteiligungen die gleichen Regelungen wie im Gesetz über die öffentlichen Spitäler BS vorzusehen, insbesondere einen Genehmigungsvorbehalt der Regierungen der Trägerkantone zu Auslagerungen an privatrechtliche Unternehmen. Die Regierungen der Trägerkantone haben diesen Vorschlag aufgenommen und die Formulierung entsprechend angepasst. Damit gelten für die öffentlichen Spitäler inklusive das UKBB diesbezüglich die gleichen Bestimmungen.

Datenschutz: Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Basel-Stadt und die Aufsichtsstelle Datenschutz des Kantons Basel-Landschaft beantragten, im Staatsvertrag eine Bestimmung zum anwendbaren Datenschutzrecht aufzunehmen, dass für das UKBB das Informations- und Datenschutzrecht des Sitzkantons gelten soll. Die Regierungen der Trägerkantone lehnen die Aufnahme einer solchen Bestimmung ab, da im Gesundheitswesen vorrangig übergeordnete Datenschutzbe-

stimmungen aus dem Bundesrecht gelten (Sozialversicherungsrecht, Datenschutzgesetz, Krankenversicherungsgesetz, Gesetz über den Versicherungsvertrag)

5 Regulierungsfolgenabschätzung

Das vorliegende partnerschaftliche Geschäft wurde durch den Kanton Basel-Stadt mit den Fragen zur Klärung der Betroffenheit (Vortest) gemäss Regulierungsfolgenabschätzung überprüft. Es ist keine Regulierungsfolgenabschätzung durchzuführen.

6 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss separatem Entwurf eines Landratsbeschlusses sowie separatem Entwurf der Änderung des Spitalgesetzes zu beschliessen (Beilagen).

Beilagen:

- Entwurf eines Landratsbeschlusses
- revidierter Gesetzestext (Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom XXX (Anhang 1)
- Synopse des Staatsvertrages (Anhang 2)
- Gemeinsamer Bericht der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zuhanden des Grossen Rates Basel-Stadt und des Landrates Basel-Landschaft (Anhang 3)
- Entwurf Änderung des Spitalgesetzes
- Synopse Spitalgesetz

Liestal, 15. Januar 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Pegoraro

Der Landschreiber: Achermann

Entwurf**Landratsbeschluss betreffend Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) vom wird genehmigt. *(Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum gemäss § 30 Buchstabe b. Kantonsverfassung (KV), evt. dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c. KV)*
2. Der Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben (P9010) wird um die durch die Veräusserung des UKBB Gebäudes erwirkten ausserordentlichen Erträge in der Höhe von CHF 60.5 Mio. reduziert (Geschäftsperiode 2013).
3. Der Landrat nimmt Kenntnis von der Zuweisung von CHF 60.5 Mio. zugunsten der Erfolgsrechnung (Geschäftsperiode 2013).

Liestal,

Im Namen des Landrates:

Der Präsident

Der Landschreiber:

Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag)

Vom [Datum]

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft schliessen, gestützt auf § 27 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹ und § 64 Abs. 1 lit. a sowie Abs. 2, § 80 Abs. 3, § 110 Abs. 3 und § 111 Abs. 2 und 4 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984² folgenden Vertrag:

Name, Rechtsnatur und Sitz

§ 1. Unter dem Namen "Universitäts-Kinderspital beider Basel" (UKBB) besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Basel.

² Das UKBB ist im Handelsregister eingetragen.

Aufgaben

§ 2. Das UKBB dient der kantonalen, regionalen und überregionalen kinder- und jugendmedizinischen Versorgung im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)³.

² Es trägt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Hochschulen zur Lehre und Forschung bei.

³ Es erbringt im Rahmen von Leistungsaufträgen gemeinwirtschaftliche Leistungen.

⁴ Es kann weitere Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der Leistungsaufträge nicht beeinträchtigt wird.

Trägerschaft

§ 3. Trägerkantone sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

² Es können sich weitere Kantone an der Trägerschaft des UKBB beteiligen.

Organe

§ 4. Die Organe des UKBB sind:

- a) Verwaltungsrat;
- b) Spitalleitung;
- c) Revisionsstelle.

¹ SG 111.100.

² SGS 100.

³ SR 832.10.

Verwaltungsrat, Zusammensetzung und Wahl

§ 5. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.

² Die Mitglieder sollen wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über spezifische Kenntnisse des Gesundheitswesens oder andere für das UKBB wichtige Kompetenzen verfügen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den Regierungen der Trägerkantone durch gleichlautende Beschlüsse gewählt.

⁴ Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die Mitglieder des Verwaltungsrates können durch die Regierungen der Trägerkantone durch gleichlautende Beschlüsse jederzeit abberufen werden.

Verwaltungsrat, Aufgaben

§ 6. Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der strategischen Ausrichtung im Rahmen der von den Regierungen der Trägerkantone bestimmten Eigentümerstrategie und der Leistungsaufträge;
- b) Genehmigung der Mehrjahresplanung und des Budgets inklusive Investitionen sowie des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- c) Festlegung der Personalstrategie;
- d) Vereinbarung eines Kollektivvertrages mit den Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerorganisationen über den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse sowie über die betrieblichen Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- e) Erlass der erforderlichen Vorschriften über die Arbeitsverhältnisse des Personals, soweit diese nicht im Kollektivvertrag gemäss Buchstabe d. geregelt sind;
- f) Festlegung der Voraussetzungen zur Ausübung sowie der Grundlagen und Rahmenbedingungen der privatärztlichen Tätigkeit;
- g) Wahl und Anstellung der Mitglieder der Spitalleitung sowie der Spitaldirektorin oder des Spitaldirektors;
- h) Festlegung der Organisation;
- i) Aufsicht über die Spitalleitung;
- j) Durchführung einer angemessenen Risikokontrolle;
- k) Erlass der erforderlichen Reglemente, insbesondere Finanz-, Preis- und Organisationsreglemente;
- l) Bezeichnung einer Ombudsstelle für die Behandlung von Beanstandungen von Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen, soweit diese Beanstandungen nicht durch die Spitalleitung erledigt werden können;
- m) Vertretung des Spitals nach aussen, unter Vorbehalt anderer Regelungen im Organisationsreglement;
- n) zeitgerechte Information und Konsultation der Regierungen der Trägerkantone in den für die Trägerkantone relevanten Fragen.

Spitalleitung, Zusammensetzung

§ 7. Die Spitalleitung besteht aus der Spitaldirektorin oder dem Spitaldirektor und den Spitalleitungsmitgliedern.

² Die Spitaldirektorin oder der Spitaldirektor ist gegenüber den weiteren Spitalleitungsmitgliedern weisungsbefugt.

Spitalleitung, Aufgaben

§ 8. Die Spitalleitung ist das operative Führungsorgan.

² Die Spitalleitung hat unter Vorbehalt der Kompetenzen vorgesetzter Instanzen sämtliche Kompetenzen zur Führung des Spitals. Die Kompetenzen und Aufgaben der Spitalleitung sind im Organisationsreglement festgelegt.

Revisionsstelle

§ 9. Die Revisionsstelle wird von den Regierungen der Trägerkantone durch gleichlautende Beschlüsse für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung.

³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

Aufsicht

§ 10. Die Regierungen der Trägerkantone führen gemeinsam die Aufsicht über das UKBB.

² Im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse sind die Regierungen der Trägerkantone berechtigt, Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen Einsicht zu nehmen.

³ Sie nehmen Kenntnis vom Bericht der Revisionsstelle, genehmigen auf Antrag des Verwaltungsrates die Jahresrechnung und entscheiden auf Antrag des Verwaltungsrates durch gleichlautende Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinnes.

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

§ 11. Die Parlamente der Trägerkantone setzen eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission ein.

² Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission ist gemeinsames Organ der Oberaufsicht der Trägerkantone.

³ Das Parlament jedes Trägerkantons wählt für die Dauer der jeweiligen kantonalen Legislaturperiode je maximal sieben Parlamentsmitglieder in die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.

⁴ Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

⁵ Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Sie prüft den Vollzug des Staatsvertrages und erstattet den Parlamenten Bericht;
- b) Sie nimmt den Jahres- und den Revisionsbericht zur Kenntnis;
- c) Sie kann die Regierungen ersuchen, den Parlamenten der Trägerkantone Änderungen dieses Vertrages oder besondere oberoaufsichtsrechtliche Massnahmen zu beantragen;
- d) Sie kann den Finanzkontrollen der Trägerkantone Aufträge erteilen.

⁶ Die Parlamente der Trägerkantone können ihr im Rahmen des Oberaufsichtsrechts gemeinsam weitere Zuständigkeiten und Kompetenzen übertragen.

Personal

§ 12. Das UKBB begründet mit dem Personal öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse. Abs. 3 bleibt vorbehalten.

² Soweit der Kollektivvertrag und die Vorschriften des Verwaltungsrates über die Arbeitsverhältnisse nichts anderes bestimmen, finden die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911⁴ sinngemäss Anwendung.

³ Vorbehalten bleiben die durch Drittmittel finanzierten Anstellungsverhältnisse

Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen

§ 13. Das UKBB kann Kooperationen eingehen, Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen.

² Der Erwerb von Beteiligungen, die Übertragung von Aktiven auf Dritte oder Verpfändung von Aktiven an Dritte, an welchen das UKBB nicht mehrheitlich beteiligt ist, bedarf der Zustimmung der Regierungen der Trägerkantone, wenn der von den Regierungen der Trägerkantone in der Eigentümerstrategie festgelegte Prozentsatz des Eigenkapitals überschritten wird.

³ Auslagerungen an privatrechtliche Unternehmen bedürfen der Genehmigung durch die Regierungen der Trägerkantone.

Finanzierung

§ 14. Das UKBB finanziert seine Aufwendungen insbesondere durch:

- a) Entgelte für Dienstleistungen;
- b) Entgelte für Lehr- und Forschungsleistungen von Hochschulen;
- c) Entgelte für gemeinwirtschaftliche und weitere Leistungen;
- d) Zinserträge.

Eigenkapital

§ 15. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gewähren die Trägerkantone dem UKBB ein Dotationskapital.

² Das UKBB verfügt über eine angemessene Eigenkapitalquote.

Fremdkapital

§ 16. Das UKBB kann Fremdkapital aufnehmen.

² Die Trägerkantone können dem UKBB verzinsliche und rückzahlbare Darlehen aus dem Finanzvermögen gewähren.

Vermögen

⁴ SR 220.

§ 17. Das UKBB verfügt über eigenes Vermögen. Dieses beinhaltet insbesondere Umlaufvermögen, Immobilien, Mobilien und Immaterialgüterrechte.

Rechnungslegung

§ 18. Das UKBB wendet einen allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard an, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Steuern

§ 19. Das UKBB ist von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

Haftung

§ 20. Die Haftung des UKBB sowie seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich sinngemäss nach dem Haftungsgesetz des Kantons Basel-Stadt (Haftungsgesetz, HG) vom 17. November 1999⁵.

² Das UKBB haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen.

³ Das UKBB schliesst entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken Versicherungen ab.

⁴ Für privatrechtlich organisierte Tochtergesellschaften des UKBB gelten ausschliesslich die Haftungsvorschriften des OR.

Verantwortlichkeit

§ 21. Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Spitalleitung sowie der Revisionsstelle des UKBB gelten sinngemäss die obligationenrechtlichen Bestimmungen über die aktienrechtliche Verantwortlichkeit.

² Das Haftungsgesetz findet insoweit keine Anwendung.

³ Streitigkeiten aus Verantwortlichkeitsansprüchen gemäss Abs. 1 werden durch die Zivilgerichte beurteilt. Die Trägerkantone haben in einem solchen Verfahren die Stellung von Aktionären und Gesellschaftsgläubigern. Zuständig ist der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt.

Benutzungsverhältnis

§ 22. Das Rechtsverhältnis zwischen den Patientinnen und Patienten und dem UKBB ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Rechtspflege

⁵ SG 161.100.

§ 23. Der Verwaltungsrat regelt die erstinstanzliche Entscheidungsbefugnis der Organe und Organisationseinheiten.

² Gegen Verfügungen gemäss Abs. 1 kann gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976⁶ beim Verwaltungsrat Rekurs erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen und Rekursentscheide des Verwaltungsrats kann gemäss dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege des Kantons Basel-Stadt (VRPG) vom 14. Juni 1928⁷ beim Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt Rekurs erhoben werden.

Zusammenarbeit der Trägerkantone im Bereich des KVG

§ 24. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist für alle hoheitlichen Aufgaben gemäss KVG zuständig. In der Ausübung seiner Kompetenzen konsultiert er die Regierungen der weiteren Trägerkantone.

Streitigkeiten; Schiedsgericht

§ 25. Streitigkeiten zwischen den Trägerkantonen aus diesem Vertrag sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtsweges beigelegt werden.

² Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein Schiedsgericht endgültig. Bei Stimmengleichheit obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid.

³ Jede Partei bezeichnet im Streitfall eine RichterIn oder einen Richter, die zusammen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich nicht einigen, so wird die oder der Vorsitzende von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichts bestimmt.

Rechtsübertragung

§ 26. Die Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft übertragen auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Staatsvertrages das mit Baurechtsvertrag vom 4. Juli 2007 zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Basel und diesen Trägerkantonen errichtete selbständige und dauernde Baurecht mit allen Rechten und Pflichten auf das UKBB.

² Das Eigentum am Neubau des UKBB wird auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Staatsvertrages ohne Grund und Boden auf das UKBB übertragen.

³ Der Neubau wird zum Anlagenwert zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Staatsvertrages übertragen.

⁴ Die Trägerkantone übertragen den Neubau dem UKBB als Sacheinlage zu Eigenkapital in dem Umfang, dass zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Staatsvertrages in der Bilanz des UKBB eine Eigenkapitalquote von 35% erreicht wird.

⁵ Der nach Abzug des über Eigenkapital finanzierten Anteils verbleibende Anlagenwert wird durch die Trägerkantone dem UKBB veräussert.

⁶ Auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Vertrages wird eine von den Regierungen der Trägerkantone durch gleichlautende Beschlüsse zu genehmigende Eröffnungsbilanz für das UKBB erstellt.

⁶ SG 153.100.

⁷ SG 270.100.

Berufliche Vorsorge

§ 27. Das UKBB entscheidet im Rahmen des Kollektivvertrages gemäss §12 Abs. 2 des Staatsvertrages über den Anschluss an Vorsorgeeinrichtungen.

² Die Trägerkantone übernehmen den Anteil der Ausfinanzierung des bestehenden Anschlussvertrages des UKBB an die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) per Ende 2013 im Umfang des am 1. Januar 2014 in Kraft tretenden Gesetzes über die berufliche Vorsorge durch die BLPK⁸ zu gleichen Teilen. Tritt das Gesetz zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, richten sich die Stichtage nach dem neuen Datum des Inkrafttretens.

³ Die Trägerkantone übernehmen den Anteil der Ausfinanzierung des bestehenden Anschlussvertrages des UKBB an die Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt (PKBS) im per Stichtag des Inkrafttretens des neuen Pensionskassengesetzes⁹ erforderlichen Umfang zu gleichen Teilen.

⁴ Die Ausfinanzierungsmodalitäten werden zwischen dem UKBB und der BLPK sowie der PKBS vertraglich vereinbart. Diese Verträge sind durch die Regierungen der Trägerkantone zu genehmigen.

Vertragsdauer, Kündigung

§ 28. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Trägerkanton unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Im Falle der Auflösung des Vertrages einigen sich die Trägerkantone über die Aufteilung der vorhandenen Vermögenswerte. Dabei ist der Höhe der von ihnen eingebrachten Werte Rechnung zu tragen.

Schlussbestimmung

§ 29. Dieser Vertrag wird nach der Genehmigung durch die Parlamente der Trägerkantone und der Annahme in allfälligen Volksabstimmungen durch übereinstimmende Beschlüsse der Regierungen der Trägerkantone wirksam.

² Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basellandschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom 16. Februar 1998.

Basel und Liestal, den

⁸ SGS 834.2.

⁹ SG 166.100.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt
Der Präsident: Dr. Guy Morin
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft
Die Präsidentin: Sabine Pegoraro
Der Landschreiber: Alex Achermann

Dieser Vertrag ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum. Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft bestimmen durch übereinstimmende Beschlüsse nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Revision des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom 16. Februar 1998

Synopse

Geltend (BL: SGS 932.4, GS 33.0272; BS: SG 331.300)	Entwurf zur Vernehmlassung
<p>Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag)</p> <p>vom 16. Februar 1998</p> <p>Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft schliessen folgenden Vertrag:</p>	<p>Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag)</p> <p>vom []</p> <p>Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft schliessen, gestützt auf § 27 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹ und § 64 Abs. 1 Lit. a sowie Abs. 2, § 80 Abs. 3, § 110 Abs. 3 und § 111 Abs. 2 und 4 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984² folgenden Vertrag:</p>
<p><i>Name, Rechtsnatur und Sitz</i></p> <p>§ 1. Unter dem Namen "Universitäts-Kinderspital beider Basel" besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht der Selbstverwaltung.</p> <p>² Trägerkantone sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.</p> <p>³ Das Universitäts-Kinderspital beider Basel hat Sitz in Liestal.</p>	<p><i>Name, Rechtsnatur und Sitz</i></p> <p>§ 1. Unter dem Namen "Universitäts-Kinderspital beider Basel" (UKBB) besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Basel.</p> <p>² Das UKBB ist im Handelsregister eingetragen.</p>

¹ SG 111.100.

² SGS 100.

Geltend (BL: SGS 932.4, GS 33.0272; BS: SG 331.300)	Entwurf zur Vernehmlassung
<p><i>Aufgaben</i></p> <p>§ 2. Das Universitäts-Kinderspital hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Es stellt die nachfragegerechte Versorgung des Gebietes der Trägerkantone mit einer qualitativ hochstehenden Kinder- und Jugendmedizin sicher.</p> <p>b. Es dient als Ort der universitären kinder- und jugendmedizinischen Lehre und Forschung.</p> <p>c. Es kann kinder- und jugendmedizinische Dienstleistungen für andere Kantone und das benachbarte Ausland erbringen.</p> <p>² Die kinder- und jugendmedizinischen Dienstleistungen richten sich nach den Leistungsaufträgen der Regierungen der Trägerkantone.</p>	<p><i>Aufgaben</i></p> <p>§ 2. Das UKBB dient der kantonalen, regionalen und überregionalen kinder- und jugendmedizinischen Versorgung im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)³.</p> <p>² Es trägt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Hochschulen zur Lehre und Forschung bei.</p> <p>³ Es erbringt im Rahmen von Leistungsaufträgen gemeinwirtschaftliche Leistungen.</p> <p>⁴ Es kann weitere Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der Leistungsaufträge nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p><i>Standort</i></p> <p>§ 3. Das Universitäts-Kinderspital hat seinen Betriebsstandort in Basel in unmittelbarer Nähe zum Universitäts-Frauenspital.</p>	<p><i>(aufgehoben)</i></p>
	<p><i>Trägerschaft (neu eingefügt)</i></p> <p>§ 3. Trägerkantone sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.</p> <p>² Es können sich weitere Kantone an der Trägerschaft des UKBB beteiligen.</p>
<p><i>Organe</i></p> <p>§ 4. Organe des Universitäts-Kinderspitals sind:</p> <p>a) der Kinderspitalrat</p> <p>b) die Spitaldirektion</p>	<p><i>Organe</i></p> <p>§ 4. Die Organe des UKBB sind:</p> <p>a) Verwaltungsrat;</p> <p>b) Spitalleitung;</p>

³ . SR 832.10.

Geltend (BL: SGS 932.4, GS 33.0272; BS: SG 331.300)	Entwurf zur Vernehmlassung
c) die Revisionsstelle	c) Revisionsstelle.
<p><i>Kinderspitalrat, Zusammensetzung und Wahl</i></p> <p>§ 5. Der Kinderspitalrat setzt sich aus Persönlichkeiten aus dem Gesundheitswesen, der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Politik zusammen. Er besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Die Vorsteherinnen oder Vorsteher des Sanitätsdepartements Basel-Stadt und der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft gehören dem Kinderspitalrat von Amtes wegen an.</p> <p>³ Die Regierungen der Trägerkantone wählen je zwei weitere Mitglieder. Sie bestimmen gemeinsam durch gleichlautende Wahlbeschlüsse die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>⁴ Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten dauert vier Jahre.</p> <p>⁵ Die Mitglieder des Kinderspitalrates können während der Amtsdauer abberufen und neu gewählt werden.</p> <p>⁶ Die Spitaldirektion ist an den Sitzungen des Kinderspitalrates mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten.</p>	<p><i>Verwaltungsrat, Zusammensetzung und Wahl</i></p> <p>§ 5. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.</p> <p>² Die Mitglieder sollen wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über spezifische Kenntnisse des Gesundheitswesens oder andere für das UKBB wichtige Kompetenzen verfügen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den Regierungen der Trägerkantone durch gleichlautende Beschlüsse gewählt.</p> <p>⁴ Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>⁵ Die Mitglieder des Verwaltungsrates können durch die Regierungen der Trägerkantone durch gleichlautende Beschlüsse jederzeit abberufen werden.</p>
<p><i>Kinderspitalrat, Aufgaben</i></p> <p>§ 6. Der Kinderspitalrat ist das oberste Führungsorgan des Universitätskinderspitals.</p> <p>² Er hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Er erlässt das Spitalstatut, das insbesondere die Leitungsstrukturen des Universitäts-Kinderspitals festlegt.</p> <p>b) Er legt im Rahmen der Leistungsaufträge die langfristigen Ziele und Schwerpunkte der Dienstleistung fest.</p> <p>c) Er sorgt in Koordination mit den zuständigen Gremien der Universität für</p>	<p><i>Verwaltungsrat, Aufgaben</i></p> <p>§ 6. Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan.</p> <p>² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Festlegung der strategischen Ausrichtung im Rahmen der von den Regierungen der Trägerkantone bestimmten Eigentümerstrategie und der Leistungsaufträge;</p> <p>b) Genehmigung der Mehrjahresplanung und des Budgets inklusive Investitionen sowie des Jahresberichts und der Jahresrechnung;</p> <p>c) Festlegung der Personalstrategie;</p>

Geltend (BL: SGS 932.4, GS 33.0272; BS: SG 331.300)	Entwurf zur Vernehmlassung
<p>die erforderlichen Rahmenbedingungen für Lehre und Forschung.</p> <p>d) Er erlässt Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen.</p> <p>e) Er kann mit den Arbeitnehmerorganisationen einen Kollektivvertrag über den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse sowie über die betrieblichen Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abschliessen.</p> <p>f) Er erlässt Vorschriften über die Arbeitsverhältnisse des Personals, soweit diese nicht im Kollektivvertrag gemäss Buchstabe e. geregelt sind.</p> <p>g) Er ernennt das leitende Personal.</p> <p>h) Er beschliesst über den Finanzplan und den Voranschlag auf der Grundlage der Leistungsaufträge und der Beiträge der Trägerkantone.</p> <p>i) Er genehmigt den Jahresbericht der Spitaldirektion und die Jahresrechnung.</p> <p>k) Er nimmt den Bericht der Revisionsstelle zuhanden der Regierungen der Trägerkantone entgegen.</p> <p>l) Er bezeichnet eine Ombudsstelle für die Behandlung von Beanstandungen von Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen, soweit diese Beanstandungen nicht durch die Spitalleitung erledigt werden können.</p> <p>m) Er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der Spitalleitung sowie über Beanstandungen, soweit diese nicht durch die Ombudsstelle erledigt werden können.</p> <p>n) Er erfüllt weitere Aufgaben, die ihm durch diesen Vertrag und das Spitalstatut übertragen sind.</p> <p>o) Er ist um frühzeitige und umfassende Information der Trägerkantone besorgt.</p>	<p>d) Vereinbarung eines Kollektivvertrages mit den Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerorganisationen über den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse sowie über die betrieblichen Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;</p> <p>e) Erlass der erforderlichen Vorschriften über die Arbeitsverhältnisse des Personals, soweit diese nicht im Kollektivvertrag gemäss Buchstabe d) geregelt sind;</p> <p>f) Festlegung der Voraussetzungen zur Ausübung sowie der Grundlagen und Rahmenbedingungen der privatärztlichen Tätigkeit;</p> <p>g) Wahl und Anstellung der Mitglieder der Spitalleitung sowie der Spitaldirektorin oder des Spitaldirektors;</p> <p>h) Festlegung der Organisation;</p> <p>i) Aufsicht über die Spitalleitung;</p> <p>j) Durchführung einer angemessenen Risikokontrolle;</p> <p>k) Erlass der erforderlichen Reglemente, insbesondere Finanz-, Preis- und Organisationsreglemente;</p> <p>l) Bezeichnung einer Ombudsstelle für die Behandlung von Beanstandungen von Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen, soweit diese Beanstandungen nicht durch die Spitalleitung erledigt werden können;</p> <p>m) Vertretung des Spitals nach aussen, unter Vorbehalt anderer Regelungen im Organisationsreglement;</p> <p>n) zeitgerechte Information und Konsultation der Regierungen der Trägerkantone in den für die Trägerkantone relevanten Fragen.</p>
<p><i>Spitaldirektion</i></p> <p>§ 7. Die Spitaldirektion ist das geschäftsführende Organ des Universitäts-</p>	<p><i>Spitalleitung, Zusammensetzung</i></p> <p>§ 7. Die Spitalleitung besteht aus der Spitaldirektorin oder dem Spitaldirektor</p>

Geltend (BL: SGS 932.4, GS 33.0272; BS: SG 331.300)	Entwurf zur Vernehmlassung
<p>Kinderspitals. Ihr obliegen alle Aufgaben, die durch diesen Vertrag oder das Spitalstatut nicht einem andern Organ übertragen werden.</p> <p>² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie vertritt das Universitäts-Kinderspital nach aussen. b. Sie sorgt für die Einhaltung und Umsetzung der Leistungsaufträge und die Erreichung der festgelegten Ziele. c. Sie ist für die wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel verantwortlich. d. Sie entscheidet über die Stellendotation. e. Sie richtet ein Controlling ein und sorgt für die Qualitätssicherung der Leistungen des Universitäts-Kinderspitals. f. Sie legt dem Kinderspitalrat die Entwürfe für den Finanzplan und den Voranschlag vor. g. Sie erstellt zuhanden des Kinderspitalrates den Jahresbericht und die Jahresrechnung. 	<p>und den Spitalleitungsmitgliedern.</p> <p>² Die Spitaldirektorin oder der Spitaldirektor ist gegenüber den weiteren Spitalleitungsmitgliedern weisungsbefugt.</p> <p><i>Spitalleitung, Aufgaben</i></p> <p>§ 8. Die Spitalleitung ist das operative Führungsorgan.</p> <p>² Die Spitalleitung hat unter Vorbehalt der Kompetenzen vorgesetzter Instanzen sämtliche Kompetenzen zur Führung des Spitals. Die Kompetenzen und Aufgaben der Spitalleitung sind im Organisationsreglement festgelegt.</p>
<p><i>Revisionsstelle</i></p> <p>§ 8. Die Regierungen der Trägerkantone bezeichnen gemeinsam die Revisionsstelle.</p>	<p><i>Revisionsstelle</i></p> <p>§ 9. Die Revisionsstelle wird von den Regierungen der Trägerkantone durch gleichlautende Beschlüsse für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>² Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung.</p> <p>³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.</p>
	<p><i>Aufsicht (neu eingefügt)</i></p> <p>§ 10. Die Regierungen der Trägerkantone führen gemeinsam die Aufsicht über das UKBB.</p> <p>² Im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse sind die Regierungen der</p>

Geltend (BL: SGS 932.4, GS 33.0272; BS: SG 331.300)	Entwurf zur Vernehmlassung
	<p>Trägerkantone berechtigt, Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen Einsicht zu nehmen.</p> <p>³ Sie nehmen Kenntnis vom Bericht der Revisionsstelle, genehmigen auf Antrag des Verwaltungsrates die Jahresrechnung und entscheiden auf Antrag des Verwaltungsrates durch gleichlautende Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinnes.</p>
<p><i>Oberaufsicht der Trägerkantone</i></p> <p>§ 19. Das verfassungsmässige Oberaufsichtsrecht der Parlamente der Trägerkantone über das Universitätskinderspital bleibt gewährleistet.</p>	<p><i>(aufgehoben)</i></p>
<p><i>Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission</i></p> <p>§ 19a. Die Trägerkantone setzen eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission ein.</p> <p>² Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission ist gemeinsames Organ der Oberaufsicht der Trägerkantone.</p> <p>³ Das Parlament jedes Trägerkantons wählt für die Dauer der jeweiligen kantonalen Legislaturperiode sieben Parlamentsmitglieder in die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>⁴ Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.</p> <p>⁵ Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>a) Sie prüft den Vollzug des Staatsvertrages und erstattet den Parlamenten Bericht;</p> <p>b) Sie nimmt den Jahres- und den Revisionsbericht zur Kenntnis;</p> <p>c) Sie kann die Regierungen ersuchen, den Parlamenten der Trägerkantone Änderungen dieses Vertrages oder besondere oberaufsichtsrechtliche Massnahmen zu beantragen;</p>	<p><i>Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission</i></p> <p>§ 11. Die Parlamente der Trägerkantone setzen eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission ein.</p> <p>² Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission ist gemeinsames Organ der Oberaufsicht der Trägerkantone.</p> <p>³ Das Parlament jedes Trägerkantons wählt für die Dauer der jeweiligen kantonalen Legislaturperiode je maximal sieben Parlamentsmitglieder in die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>⁴ Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.</p> <p>⁵ Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <p>a) Sie prüft den Vollzug des Staatsvertrages und erstattet den Parlamenten Bericht;</p> <p>b) Sie nimmt den Jahres- und den Revisionsbericht zur Kenntnis;</p> <p>c) Sie kann die Regierungen ersuchen, den Parlamenten der Trägerkantone Änderungen dieses Vertrages oder besondere oberaufsichtsrechtliche Massnahmen zu beantragen;</p>

Geltend (BL: SGS 932.4, GS 33.0272; BS: SG 331.300)	Entwurf zur Vernehmlassung
<p>d) Sie kann den Finanzkontrollen der Trägerkantone Aufträge erteilen. ⁶ Die Parlamente der Trägerkantone können ihr im Rahmen des Oberaufsichtsrechts gemeinsam weitere Zuständigkeiten und Kompetenzen übertragen.</p>	<p>d) Sie kann den Finanzkontrollen der Trägerkantone Aufträge erteilen. ⁶ Die Parlamente der Trägerkantone können ihr im Rahmen des Oberaufsichtsrechts gemeinsam weitere Zuständigkeiten und Kompetenzen übertragen.</p>
<p><i>Personal</i> § 9. Das Universitäts-Kinderspital begründet mit dem Personal öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse. ² Soweit der Kollektivvertrag und die Vorschriften des Kinderspitalrates über die Arbeitsverhältnisse nichts anderes bestimmen, finden die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss Anwendung.</p>	<p><i>Personal</i> § 12. Das UKBB begründet mit dem Personal öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse. Abs. 3 bleibt vorbehalten. ² Soweit der Kollektivvertrag und die Vorschriften des Verwaltungsrates über die Arbeitsverhältnisse nichts anderes bestimmen, finden die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911⁴ sinngemäss Anwendung. ³ Vorbehalten bleiben die durch Drittmittel finanzierten Anstellungsverhältnisse.</p>
<p><i>Patientinnen und Patienten</i> § 10. In erster Linie sind Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in den Trägerkantonen aufzunehmen. ² Für andere Patientinnen und Patienten, mit deren Wohnsitzkanton oder -gebietskörperschaft das Universitäts-Kinderspital einen Vertrag abgeschlossen hat, gelten dessen Bestimmungen. ³ Gestatten es die räumlichen und personellen Verhältnisse, können weitere Patientinnen und Patienten aufgenommen werden. ⁴ Notfälle werden nicht abgewiesen.</p>	<p><i>(aufgehoben)</i></p>

⁴ SR 220.

Geltend (BL: SGS 932.4, GS 33.0272; BS: SG 331.300)	Entwurf zur Vernehmlassung
<p><i>Leistungsvereinbarung</i></p> <p>§ 11. Die von den Regierungen der Trägerkantone zu erteilenden Leistungsaufträge bilden den Hauptteil einer Leistungsvereinbarung mit dem Universitäts-Kinderspital. Die Vereinbarung umschreibt die Leistungsziele und legt Leistungsindikatoren fest. Sie wird jeweils auf eine Dauer von mindestens drei Jahren abgeschlossen.</p> <p>² Die Leistungsaufträge sind Grundlage für die Bemessung der Beiträge der Trägerkantone.</p> <p>³ Die Leistungsvereinbarung regelt die Modalitäten der Finanzierung, des Controllings und des Berichtswesens.</p> <p>⁴ Die in der Leistungsvereinbarung zugesicherten Beiträge der Trägerkantone stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die beiden Parlamente.</p>	<p><i>(aufgehoben)</i></p>
	<p><i>Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen (neu eingefügt)</i></p> <p>§ 13. Das UKBB kann Kooperationen eingehen, Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen.</p> <p>² Der Erwerb von Beteiligungen, die Übertragung von Aktiven auf Dritte oder Verpfändung von Aktiven an Dritte, an welchen das UKBB nicht mehrheitlich beteiligt ist, bedarf der Zustimmung der Regierungen der Trägerkantone, wenn der von den Regierungen der Trägerkantone in der Eigentümerstrategie festgelegte Prozentsatz des Eigenkapitals überschritten wird.</p> <p>³ Auslagerungen an privatrechtliche Unternehmen bedürfen der Genehmigung durch die Regierungen der Trägerkantone.</p>
<p><i>Finanzierung</i></p> <p>§ 12. Das Universitäts-Kinderspital finanziert seine Aufwendungen durch</p>	<p><i>Finanzierung</i></p> <p>§ 14. Das UKBB finanziert seine Aufwendungen insbesondere durch:</p>

Geltend (BL: SGS 932.4, GS 33.0272; BS: SG 331.300)	Entwurf zur Vernehmlassung
a) Entgelte aus verrechneten Dienstleistungen, b) Beiträge der Trägerkantone an die Aufwendungen für Lehre und Forschung, c) Beiträge der Trägerkantone an nicht gedeckte Aufwendungen im Sinne einer Mitfinanzierung erbrachter Dienstleistungen, d) Beiträge und Zuwendungen Dritter sowie allfällige Zinserträge, e) allfällige Investitionsbeiträge gemäss § 15 Absatz 2 hiernach.	a) Entgelte für Dienstleistungen; b) Entgelte für Lehr- und Forschungsleistungen von Hochschulen; c) Entgelte für gemeinwirtschaftliche und weitere Leistungen; d) Zinserträge.
	<i>Eigenkapital (neu eingefügt)</i> § 15. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gewähren die Trägerkantone dem UKBB ein Dotationskapital. ² Das UKBB verfügt über eine angemessene Eigenkapitalquote.
	<i>Fremdkapital (neu eingefügt)</i> § 16. Das UKBB kann Fremdkapital aufnehmen. ² Die Trägerkantone können dem UKBB verzinsliche und rückzahlbare Darlehen aus dem Finanzvermögen gewähren.
	<i>Vermögen (neu eingefügt)</i> § 17. Das UKBB verfügt über eigenes Vermögen. Dieses beinhaltet insbesondere Umlaufvermögen, Immobilien, Mobilien und Immaterialgüterrechte.
<i>Tarife und Taxen</i> § 13. Für seine Leistungen erhebt das Universitäts-Kinderspital Pauschaltarife und/oder Taxen für Einzelleistungen. ² Die Tarife und Taxen werden in Verträgen mit Versicherern, mit weiteren	<i>(aufgehoben)</i>

Geltend (BL: SGS 932.4, GS 33.0272; BS: SG 331.300)	Entwurf zur Vernehmlassung
<p>Kantone oder mit anderen Institutionen festgelegt. Soweit keine vertragliche Tarifgrundlage besteht, gilt die vom Universitäts-Kinderspital erlassene Tarifordnung. Vorbehalten bleibt die behördliche Festsetzung des Tarifs gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung.</p> <p>³ Bei der Bemessung der Tarife und Taxen ist auf die Behandlungs- und Betriebskosten, abzustellen. Unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit ist Kostendeckung anzustreben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts des Bundes zur Tarifgestaltung.</p>	
<p><i>Liegenschaften</i></p> <p>§ 14. Die von den Trägerkantonen zur Verfügung gestellten Liegenschaften und Räumlichkeiten an den beiden Standorten werden dem Universitäts-Kinderspital mietweise überlassen.</p> <p>² Die in Rechnung gestellten Mietzinse beruhen auf Verkehrswertschätzungen.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt eine allfällige abweichende, separat zu vereinbarende Regelung bei künftigen Neubauten.</p>	(aufgehoben)
<p><i>Investitionen</i></p> <p>§ 15. Investitionen werden in der Regel der laufenden Betriebsrechnung belastet und nach kaufmännischen Grundsätzen abgeschrieben.</p> <p>² Zur Finanzierung grösserer Investitionsvorhaben kann das Universitäts-Kinderspital bei den Trägerkantonen separate Investitionsbeiträge beantragen.</p>	(aufgehoben)
<p><i>Beiträge der Trägerkantone</i></p> <p>§ 16. Die Trägerkantone gelten dem Universitäts-Kinderspital die Differenz</p>	(aufgehoben)

Geltend (BL: SGS 932.4, GS 33.0272; BS: SG 331.300)	Entwurf zur Vernehmlassung
<p>zwischen den vereinbarten Kosten und den in Rechnung gestellten Tarifen für stationäre Dienstleistungen an Patientinnen und Patienten des eigenen Wohnkantons ab.</p> <p>²</p> <p>³ An die nicht gedeckten Aufwendungen der übrigen Betriebsteile, die sich aus den gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Universitäts-Kinderspitals als Notfall- und Zentrumsspital ergeben, leisten die Trägerkantone ebenfalls einen festen, von den beiden Kantonen je zur Hälfte zu finanzierenden Beitrag.</p> <p>⁴ Die Kantonsbeiträge werden in Form von globalen, auf ein oder mehrere Jahre festgelegten Beiträgen an das Universitäts-Kinderspital gewährt. Grundlagen sind Leistungsaufträge der Regierungen der Trägerkantone sowie Budget, Finanz- und Investitionsplan des Universitäts-Kinderspitals.</p> <p>⁵ Allfällige Aufwandüberschüsse müssen vom Universitäts-Kinderspital finanziert oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Ertragsüberschüsse können jeweils am Jahresende auf die nächste Jahresrechnung vorgetragen werden. Erforderliche Korrekturen werden im Rahmen der nachfolgenden Beitragsperiode vorgenommen.</p> <p>⁶ Die Regierungen der Trägerkantone legen den Parlamenten die Vorlagen betreffend die Beiträge an das Universitäts-Kinderspital jeweils rechtzeitig vor Genehmigung des Voranschlags der beiden Kantone vor. Diese Vorlagen werden als partnerschaftliches Geschäft gemäss Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden vom 26. Mai 1977⁽⁷⁾ behandelt.</p> <p>⁷ Die Einzelheiten regeln die Regierungen der Trägerkantone mit dem Universitäts-Kinderspital in der Leistungsvereinbarung und allenfalls in ergänzenden Vereinbarungen.</p>	

Geltend (BL: SGS 932.4, GS 33.0272; BS: SG 331.300)	Entwurf zur Vernehmlassung
<p><i>Rechnungswesen und Controlling</i></p> <p>§ 17. Das Rechnungswesen des Universitäts-Kinderspitals wird nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen geführt.</p> <p>² Im Sinne der Kostentransparenz und zur Ermöglichung eines effizienten Controllings gewährleistet das Universitäts-Kinderspital gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben eine Kostenrechnung und Leistungsstatistik, die mindestens den Anforderungen der Vereinigung „H+, die Spitäler der Schweiz“ entspricht.</p>	<p><i>Rechnungslegung</i></p> <p>§ 18. Das UKBB wendet einen allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard an, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.</p>
<p><i>Steuerfreiheit</i></p> <p>§ 18. Das Universitäts-Kinderspital ist in den Trägerkantonen von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.</p>	<p><i>Steuern</i></p> <p>§ 19. Das UKBB ist von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.</p>
<p><i>Haftung</i></p> <p>§ 20. Die Haftung des Universitäts-Kinderspitals, seiner Organe sowie seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des basellandschaftlichen Verantwortlichkeitsrechts.</p>	<p><i>Haftung</i></p> <p>§ 20. Die Haftung des UKBB sowie seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich sinngemäss nach dem Haftungsgesetz des Kantons Basel-Stadt (Haftungsgesetz, HG) vom 17. November 1999⁵.</p> <p>² Das UKBB haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen.</p> <p>³ Das UKBB schliesst entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken Versicherungen ab.</p> <p>⁴ Für privatrechtlich organisierte Tochtergesellschaften des UKBB gelten ausschliesslich die Haftungsvorschriften des OR.</p>

⁵ SG 161.100.

Geltend (BL: SGS 932.4, GS 33.0272; BS: SG 331.300)	Entwurf zur Vernehmlassung
	<p><i>Verantwortlichkeit (neu eingefügt)</i></p> <p>§ 21. Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Spitalleitung sowie der Revisionsstelle des UKBB gelten sinngemäss die obligationenrechtlichen Bestimmungen über die aktienrechtliche Verantwortlichkeit.</p> <p>² Das Haftungsgesetz findet insoweit keine Anwendung.</p> <p>³ Streitigkeiten aus Verantwortlichkeitsansprüchen gemäss Abs. 1 werden durch die Zivilgerichte beurteilt. Die Trägerkantone haben in einem solchen Verfahren die Stellung von Aktionären und Gesellschaftsgläubigern. Zuständig ist der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt.</p>
	<p><i>Benutzungsverhältnis (neu eingefügt)</i></p> <p>§ 22. Das Rechtsverhältnis zwischen den Patientinnen und Patienten und dem UKBB ist öffentlich-rechtlicher Natur.</p>
<p><i>Rechtsschutz für Patientinnen und Patienten sowie für das Personal</i></p> <p>§ 21. Das Beschwerdeverfahren vor dem Kinderspitalrat richtet sich nach den Vorschriften des basellandschaftlichen Verwaltungsverfahrenrechts.</p> <p>² Die Verfahrensleitung obliegt der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.</p> <p>³ Verfügungen und Entscheide des Kinderspitalrates können beim Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des basellandschaftlichen Verwaltungsprozessrechts.</p>	<p><i>Rechtspflege</i></p> <p>§ 23. Der Verwaltungsrat regelt die erstinstanzliche Entscheidbefugnis der Organe und Organisationseinheiten.</p> <p>² Gegen Verfügungen gemäss Abs. 1 kann gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976⁶ beim Verwaltungsrat Rekurs erhoben werden.</p> <p>³ Gegen Verfügungen und Rekursentscheide des Verwaltungsrats kann gemäss dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege des Kantons Basel-Stadt (VRPG) vom 14. Juni 1928⁷ beim Verwaltungsgericht</p>

⁶ SG 153.100.

⁷ SG 270.100.

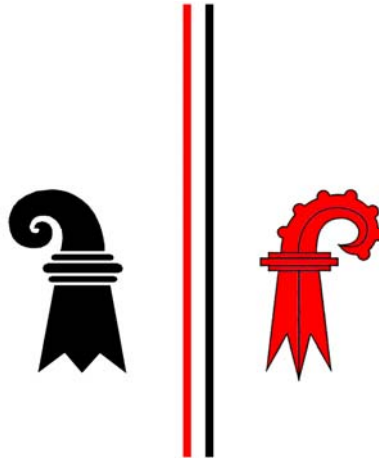
Geltend (BL: SGS 932.4, GS 33.0272; BS: SG 331.300)	Entwurf zur Vernehmlassung
	des Kantons Basel-Stadt Rekurs erhoben werden.
	<p><i>Zusammenarbeit der Trägerkantone im Bereich des KVG (neu eingefügt)</i></p> <p>§ 24. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist für alle hoheitlichen Aufgaben gemäss KVG zuständig. In der Ausübung seiner Kompetenzen konsultiert er die Regierungen der weiteren Trägerkantone.</p>
<p><i>Streitigkeiten</i></p> <p>§ 22. Streitigkeiten zwischen den Trägerkantonen aus diesem Vertrag sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtsweges beigelegt werden.</p> <p>² Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht endgültig.</p> <p>³ Jede Partei bezeichnet im Streitfall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich nicht einigen, so wird die oder der Vorsitzende von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichts bestimmt.</p>	<p><i>Streitigkeiten; Schiedsgericht</i></p> <p>§ 25. Streitigkeiten zwischen den Trägerkantonen aus diesem Vertrag sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtsweges beigelegt werden.</p> <p>² Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein Schiedsgericht endgültig. Bei Stimmgleichheit obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stichtscheid.</p> <p>³ Jede Partei bezeichnet im Streitfall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich nicht einigen, so wird die oder der Vorsitzende von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichts bestimmt.</p>
<p><i>Übergangsbestimmungen</i></p> <p>§ 23. Auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages übertragen die Trägerkantone sämtliche bislang dem Betrieb des Basler Kinderspitals und der Kinderklinik am Kantonsspital Bruderholz dienenden Gerätschaften und übrigen Mobilien dem Universitäts-Kinderspital. Es werden keine Entschädigungen verrechnet. Ausgenommen sind die Betriebseinrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Universitätsklinik und -poliklinik (KJUP) in Basel, welche organisatorisch beim Kanton Basel-Stadt verbleibt.</p>	<p><i>Rechtsübertragung</i></p> <p>§ 26. Die Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft übertragen auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Staatsvertrages das mit Baurechtsvertrag vom 4. Juli 2007 zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Basel und diesen Trägerkantonen errichtete selbständige und dauernde Baurecht mit allen Rechten und Pflichten auf das UKBB.</p> <p>² Das Eigentum am Neubau des UKBB wird auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Staatsvertrages ohne Grund und Boden auf das UKBB</p>

Geltend (BL: SGS 932.4, GS 33.0272; BS: SG 331.300)	Entwurf zur Vernehmlassung
<p>² Zur Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen werden dem Universitäts-Kinderspital auf den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme ausreichende finanzielle Mittel in Form eines verzinsbaren Betriebskredites zur Verfügung gestellt.</p> <p>³ Auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages wird eine von den Regierungen der Trägerkantone zu genehmigende Eröffnungsbilanz für das Universitäts-Kinderspital erstellt. Diese gibt unter anderem Auskunft über die dem Universitäts-Kinderspital zur Verfügung stehenden Betriebsmittel, einschliesslich allfällig zu übertragender Debitoren und Kreditoren.</p>	<p>übertragen.</p> <p>³ Der Neubau wird zum Anlagenwert zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Staatsvertrages übertragen.</p> <p>⁴ Die Trägerkantone übertragen den Neubau dem UKBB als Sacheinlage zu Eigenkapital in dem Umfang, dass zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Staatsvertrages in der Bilanz des UKBB eine Eigenkapitalquote von 35% erreicht wird.</p> <p>⁵ Der nach Abzug des über Eigenkapital finanzierten Anteils verbleibende Anlagenwert wird durch die Trägerkantone dem UKBB veräussert.</p> <p>⁶ Auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Vertrages wird eine von den Regierungen der Trägerkantone durch gleichlautende Beschlüsse zu genehmigende Eröffnungsbilanz für das UKBB erstellt.</p>
	<p><i>Berufliche Vorsorge</i></p> <p>§ 27. Das UKBB entscheidet im Rahmen des Kollektivvertrages gemäss §12 Abs. 2 des Staatsvertrages über den Anschluss an Vorsorgeeinrichtungen.</p> <p>² Die Trägerkantone übernehmen den Anteil der Ausfinanzierung des bestehenden Anschlussvertrages des UKBB an die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) per Ende 2013 im Umfang des am 1. Januar 2014 in Kraft tretenden Gesetzes über die berufliche Vorsorge durch die BLPK⁸ zu gleichen Teilen. Tritt das Gesetz zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, richten sich die Stichtage nach dem neuen Datum des Inkrafttretens.</p> <p>³ Die Trägerkantone übernehmen den Anteil der Ausfinanzierung des bestehenden Anschlussvertrages des UKBB an die Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt (PKBS) im per Stichtag des Inkrafttretens des neuen Pensionskassengesetzes⁹ erforderlichen Umfang zu gleichen Teilen.</p> <p>⁴ Die Ausfinanzierungsmodalitäten werden zwischen dem UKBB und der</p>

⁸ SGS 834.2.

⁹ SG 166.100.

Geltend (BL: SGS 932.4, GS 33.0272; BS: SG 331.300)	Entwurf zur Vernehmlassung
	<p>BLPK sowie der PKBS vertraglich vereinbart. Diese Verträge sind durch die Regierungen der Trägerkantone zu genehmigen.</p>
	<p><i>Vertragsdauer, Kündigung</i> § 28. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Trägerkanton unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. ² Im Falle der Auflösung des Vertrages einigen sich die Trägerkantone über die Aufteilung der vorhandenen Vermögenswerte. Dabei ist der Höhe der von ihnen eingebrachten Werte Rechnung zu tragen.</p>
<p><i>Schlussbestimmungen</i> § 24. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Parlamente der Trägerkantone⁽¹⁰⁾. ² Er wird gleichzeitig mit dem Wirksamwerden der Änderung des Spitalgesetzes des Kantons Basel-Stadt und der Änderung vom 11. Juni 1998 des Spitalgesetzes des Kantons Basel-Landschaft wirksam⁽¹¹⁾. ³ Er kann von jedem Kanton unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres, frühestens aber auf den 31. Dezember 2005 gekündigt werden. ⁴ Im Falle der Auflösung des Universitäts-Kinderspitals beider Basel einigen sich die Trägerkantone über die Aufteilung der vorhandenen Vermögenswerte. Dabei ist der Höhe der von ihnen eingebrachten Güter und geleisteten Betriebs- und Investitionsbeiträge Rechnung zu tragen.</p>	<p><i>Schlussbestimmung</i> § 29. Dieser Vertrag wird nach der Genehmigung durch die Parlamente der Trägerkantone und der Annahme in allfälligen Volksabstimmungen durch übereinstimmende Beschlüsse der Regierungen der Trägerkantone wirksam. ²Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom 16. Februar 1998.</p>



Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)

**Revision des Staatsvertrages zwischen den
Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über
das Universitäts-Kinderspital beider Basel
(Kinderspitalvertrag) vom 16. Februar 1998**

**Gemeinsamer Bericht
zuhanden des Grossen Rates Basel-Stadt und
des Landrates Basel-Landschaft**

Basel/Liestal, im Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	3
2. Anpassungsbedarf	3
2.1. Bisherige Änderungen seit 1998	3
2.2. Revision Kinderspitalvertrag	4
2.2.1. Regelungen der neuen Spitalfinanzierung.....	4
2.2.2. Verselbstständigung der öffentlichen Spitäler in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft	5
2.2.2.1. Gesetzliche Grundlagen	5
2.2.2.2. Oberaufsichts- und Aufsichtsfunktion	6
2.2.3. Neubau UKBB	6
3. Universitäts-Kinderspital beider Basel	6
3.1. Eigentümerstrategie	6
3.2. Business-Plan	7
3.2.1. Entwicklung in der Übersicht	7
3.2.2. Leistungsentwicklung	9
3.2.2.1. Stationäre Entwicklung	9
3.2.2.2. Ambulante Entwicklung	9
3.2.3. Personelle Entwicklung.....	10
3.2.4. Finanzielle Entwicklung	10
4. Kommentare zu den Bestimmungen.....	12

1. Zusammenfassung

Das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Als universitäres Kompetenzzentrum für Kinder- und Jugendmedizin in der Region Nordwestschweiz deckt es als einzige Kinderklinik auf dem Gebiet der beiden Trägerkantone das gesamte Spektrum der kinder- und jugendmedizinischen Dienstleistungen inklusive der Neonatologie ab.

Das „Modell UKBB“, welches seit der Inkraftsetzung des Kinderspitalvertrags am 1. Januar 1999 besteht, hat sich bewährt. Die etablierte Organisationsform des UKBB mit seinen funktionierenden Strukturen wird von der vorliegenden Revision des Staatsvertrags nicht tangiert. Das UKBB wird weiterhin als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt im gemeinsamen Eigentum der Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft betrieben. Auch die geltenden Bestimmungen über das Personal bleiben bestehen. Für den Betrieb sowie die einzelne Mitarbeiterin und den einzelnen Mitarbeiter des UKBB ändert sich mit der vorliegenden Revision des Kinderspitalvertrags nichts.

Die Revision wurde jedoch notwendig, da mit der per 1. Januar 2012 umgesetzten Revision des eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und den darin enthaltenen Änderungen der Spitalfinanzierung wesentliche Bestimmungen auf Bundesebene neu geregelt wurden. Einige Bestimmungen des geltenden Kinderspitalvertrags sind damit überholt und werden mit vorliegender beschlossener Fassung aufgehoben.

Eine umfassende Neuverhandlung des Kinderspitalvertrags hat vor diesem Hintergrund nicht stattgefunden. Hingegen haben die beiden Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Gelegenheit benutzt, die gesetzlichen Bestimmungen an die in den letzten Jahren erfolgten Veränderungen und damit an neue Rahmenbedingungen anzupassen. Neben der erwähnten Revision des KVG werden neu die Übertragung des Ende 2010 fertig gestellten Neubaus und des geltenden Baurechts an das UKBB sowie die damit einhergehende Eigenkapitalausstattung des UKBB im Grundsatz festgehalten. Zudem dienen die in beiden Kantonen geltenden Gesetze über die öffentlichen Spitäler (in Kraft seit ihren Verselbstständigungen) als Leitplanken für die revidierten Bestimmungen des Kinderspitalvertrags.

2. Anpassungsbedarf

2.1. Bisherige Änderungen seit 1998

Die rechtlichen Grundlagen für die Verselbstständigung und die partnerschaftliche Trägerschaft des UKBB wurden mit dem Kinderspitalvertrag vom 16. Februar 1998 geschaffen, welcher am 1. Januar 1999 in Kraft trat.

Seither hat der Kinderspitalvertrag folgende Änderungen bzw. Anpassungen erfahren:

- Da sich der Betrieb des UKBB, der seit dem 1. August 2001 auf drei Standorte verteilt war (Römergasse in Basel, Bruderholzspital Basel-Landschaft und einen Teil der Neonatologie im Universitätsspital Basel), als sehr aufwändig und auch problematisch erwies, haben sich die Regierungen der Trägerkantone an einer gemeinsamen Sitzung vom 16. August 2000 für einen einzigen Standort ausgesprochen und einen entsprechenden Planungsprozess eingeleitet. Mit Änderung des Kinderspitalvertrags vom 28. Mai 2002 (wirksam seit 1. Januar 2003) wurde der geplante Standort in unmittelbarer Nähe zum Universitäts-Frauenspital in § 3 festgehalten. Gleichzeitig wurden Änderungen betreffend Zusammensetzung und Wahl des Kinderspitalrates sowie seiner Aufgaben getroffen (§§ 5 und 6) und die Oberaufsicht über das UKBB den Parlamenten der Trägerkantone übertragen (§ 19).
- Mit Beschluss der Regierungen der Trägerkantone vom 4. Juli 2006 (wirksam seit 14. Dezember 2006) wurde im Kinderspitalvertrag eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission zur Prüfung des Kinderspitalvertrags und Berichterstattung an die Parlamente eingesetzt (§ 19a).
- Letztmals geändert wurde der Kinderspitalvertrag, indem unter Berücksichtigung von § 42 des Vertrages zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006 (wirksam seit 1. Januar 2007; SG 442.400 resp. SGS 664.1) § 16 Abs. 2 betreffend Aufwendungen für Lehre und Forschung aufgehoben wurde.

2.2. Revision Kinderspitalvertrag

2.2.1. Regelungen der neuen Spitalfinanzierung

Die von den eidgenössischen Räten beschlossene Regelung zur neuen Spitalfinanzierung gemäss revidiertem KVG ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten und wurde per 1. Januar 2012 umgesetzt. Sie betrifft alle stationären, akut-somatischen Spitalbehandlungen in der ganzen Schweiz und umfasst im Wesentlichen nachfolgende Punkte:

Die bisherige direkte Finanzierung der Spitäler (Objektfinanzierung mit Defizitdeckung) wurde durch eine reine Leistungsfinanzierung abgelöst. Jede stationäre Behandlung und jeder Spitalaufenthalt werden neu leistungsbezogen pro Fall bezahlt. Die leistungsbezogene Finanzierung basiert auf Abgeltungspauschalen, die sich an der medizinischen Diagnose orientieren (SwissDRG; DRG – Diagnosis Related Groups). Mit den Pauschalen werden im Sinne des Vollkostenprinzips neben den Betriebs- auch die Investitionskosten abgegolten. Hingegen erfolgt die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen separat.

Die neuen Finanzierungsregeln gelten für KVG-Leistungen auf allen Abteilungen. Auf privaten oder halbprivaten Abteilungen muss die Zusatzversicherung deshalb nur noch Zusatzleistungen übernehmen und nicht mehr einen Teil der KVG-Leistungen.

Die Kantone vergüten mindestens 55% und die Krankenversicherer höchstens 45% der Pauschalen. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben für das Jahr 2012 unabhängig voneinander einen sogenannten Finanzierungsanteil von je 55% festgelegt. Nicht alle Kantone in der Schweiz haben jedoch für das Jahr 2012 den minimalen Finanzierungsanteil von 55% festgelegt. Gemäss KVG können Kantone, deren Durchschnittsprämie im Einführungszeitpunkt die schweizerische Durchschnittsprämie unterschreitet, ihren Anteil zwischen 45 und 55% festlegen und schrittweise auf 55% erhöhen.

Kantone und Versicherer vergüten nur Leistungen von so genannten Listenspitälern. Das sind öffentliche oder private Spitäler, die von den Kantonen zur Sicherstellung ihrer Gesundheitsversorgung Leistungsaufträge erhalten. Für alle Patientinnen und Patienten gilt neu die freie Spitalwahl unter allen auf den kantonalen Spitallisten aufgeführten Spitälern. Allfällige Mehrkosten entstehen, wenn ein ausserkantonales Spital höhere Tarife kennt als die Spitäler im eigenen Wohnkanton der Patienten. Diese Mehrkosten müssen entweder durch die Zusatzversicherung oder per Eigenleistung übernommen werden.

Mit den leistungsbezogenen Fallpauschalen wurden im stationären, akut-somatischen Bereich 26 verschiedene kantonale Tarifmodelle durch eine gesamtschweizerisch gültige Tarifstruktur abgelöst. Da die bisherige direkte Objektfinanzierung wegfällt und neu medizinische Leistungen nach KVG finanziert werden, sind die bisherigen Bestimmungen im Kinderspitalvertrag betreffend Finanzierung und Investitionen sowie Bemessung der Taxen und Tarife aufzuheben.

2.2.2. Verselbstständigung der öffentlichen Spitäler in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

2.2.2.1. Gesetzliche Grundlagen

Sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch im Kanton Basel-Landschaft wurden die öffentlichen Spitäler im Jahr 2012 zu öffentlich-rechtlichen Anstalten verselbstständigt. Hauptgrund dafür war die im vorherigen Kapitel ausgeführte Revision des KVG und die damit einhergehenden Regelungen der neuen Spitalfinanzierung. Die vom Bundesgesetzgeber beschlossenen rechtlichen Rahmenbedingungen machten es notwendig, den öffentlichen Spitälern durch die Verselbstständigung einen grösseren Handlungsspielraum zu gewähren, um im künftig verschärften Wettbewerb ihre profilierte Position als wichtige kantonale, regionale und nationale Anbieter zu erhalten.

Mit Ratschlag vom 30. August 2010 (Nr. 10.0228.01) beantragte der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt dem Grossen Rat, dem neuen Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (ÖSpG) und damit der Verselbstständigung des Universitätsspitals Basel, der Universitären Psychiatrischen Kliniken und des Felix Platter-Spitals in drei eigenständige öffentlich-rechtliche Anstalten zuzustimmen. Am 16. Februar 2011 genehmigte der Grosse Rat das ÖSpG mit Änderungen (GRB Nr. 11/07/18.1G). Das in der Folge ergriffene Referendum wurde vom Stimmvolk am 15. Mai 2011 abgelehnt und das Gesetz gutgeheissen. Die Verselbstständigung wurde per 1. Januar 2012 vollzogen.

Mit Vorlage vom 12. Juli 2011 (Nr. 2011/223) beantragte der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft dem Landrat die Verselbstständigung der drei Kantonsspitäler Bruderholz, Laufen und Liestal zur öffentlich-rechtlichen Anstalt „Kantonsspital Baselland“ sowie der Kantonalen Psychiatrischen Dienste zur öffentlich-rechtlichen Anstalt „Psychiatrie Baselland“. Gesetzliche Grundlage dazu bildet eine Änderung des Spitalgesetzes. In der Schlussabstimmung stimmte der Landrat der Änderung des Spitalgesetzes mit 41:37 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu. Das 4/5-Quorum (67 Stimmen) wurde nicht erreicht, weshalb am 11. März 2012 eine Volksabstimmung über die Vorlage durchgeführt wurde. Das Stimmvolk hat der Vorlage zugestimmt. Somit traten die Änderung des Spitalgesetzes und die Verselbstständigung per 1. Januar 2012 in Kraft.

2.2.2.2. Oberaufsichts- und Aufsichtsfunktion

Ein wichtiger Aspekt im Rahmen der Verselbstständigungen ist die Frage nach der Public Corporate Governance, das heisst der Steuerung, Leitung und Überwachung der verselbstständigten öffentlichen Spitäler durch verschiedene staatliche und unternehmerische Entscheidungsebenen. Dabei besteht eine Aufgaben- und Rollenteilung zwischen Parlament, Regierung und Unternehmensführung. Das Parlament fungiert gemäss seinen verfassungsmässigen Kompetenzen als Oberaufsichtsorgan und legt als Gesetzgeber die allgemeinen Rahmenbedingungen fest. Der Regierungsrat nimmt aufgrund seiner ausführenden Funktion die Eigentümerrolle wahr und übt die direkte Aufsicht gegenüber den verselbstständigten Spitälern aus. Der Verwaltungsrat schliesslich ist das strategische Führungsorgan einer Unternehmung und übersetzt die vom Regierungsrat vorgegebenen Ziele in unternehmerische Ziele. Ihm obliegt die Aufsicht über die Geschäftsleitung der Unternehmung bzw. vorliegend des Spitals.

Diese in den letzten Jahren etablierten und in den Gesetzen über die öffentlichen Spitäler (BS: ÖSpG; BL: Spitalgesetz) enthaltenen Aufsichtsprinzipien wurden bei der Revision des Kinderspitalvertrags berücksichtigt.

2.2.3. Neubau UKBB

Nach einigen Jahren Plan- und Bauzeit wurde der Neubau des UKBB am 15. Januar 2011 offiziell in Betrieb genommen und eingeweiht. Gemäss geltendem Kinderspitalvertrag mietet das UKBB den Neubau. Bei allfälligen baulichen oder betrieblichen Anpassungen muss daher nach wie vor der Umweg über die Trägerkantone als Vermieter vorgenommen werden. Um dem UKBB einen höheren Handlungsspielraum und mehr Flexibilität zu gewähren, wird von der bisherigen Mietlösung abgesehen und dem UKBB die Spitalimmobilie zusammen mit dem Baurecht übertragen. Die entsprechenden Bestimmungen werden im revidierten Kinderspitalvertrag aufgehoben bzw. neu eingefügt.

3. Universitäts-Kinderspital beider Basel

3.1. Eigentümerstrategie

Mit der Eigentümerstrategie werden die politischen Stossrichtungen und langfristigen Ziele gegenüber dem UKBB definiert. Sie stellt den normativen Rahmen für die

Unternehmensstrategie des UKBB dar und richtet sich daher an den Verwaltungsrat (bisher: Kinderspitalrat) des UKBB. Die Zielerreichung wird jährlich überprüft. Die Leistungsaufträge gelten gemäss KVG und sind deshalb nicht Gegenstand der Eigentümerstrategie. Im Folgenden werden einige Punkte der Eigentümerstrategie zusammen gefasst.

Als oberstes Ziel und damit Zweck des UKBB ist die Sicherstellung der kantonalen und regionalen kinder- und jugendmedizinischen Versorgung als universitäres medizinisches Zentrum definiert. Dazu gehören die Disziplinen der hochspezialisierten Medizin und die Rolle als Lehr- und Forschungsstätte. Um eine starke Positionierung zu erreichen, akquiriert das UKBB zusätzlich Patientinnen und Patienten aus dem nationalen und internationalen Bereich. Das UKBB kann auch gemeinwirtschaftliche und weitere Leistungen im Rahmen einer entsprechenden Auftragserteilung erbringen, sofern die Erfüllung der Leistungsaufträge gemäss KVG nicht beeinträchtigt wird.

Die Regierungen der Trägerkantone erwarten vom UKBB eine wirtschaftliche und effiziente Erbringung seiner Leistungen, indem es zum Beispiel auf die Konzentration auf das Kerngeschäft, Prozessoptimierungen sowie Kooperationen und Allianzen setzt. Die angebotenen Dienstleistungen sollen kostendeckend finanziert werden. Im Allgemeinen betreibt das UKBB ein angemessenes Risikomanagement und setzt die Qualitätsvorgaben gemäss KVG um.

Neben sozialen Zielen, wie einer fortschrittlichen und sozial verantwortlichen Personalpolitik, oder umweltrelevanten Zielen mit der Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards, ist eine sich an ethischen Grundsätzen orientierende Aufgabenerfüllung wichtig. Unter anderem erwarten die Regierungen der Trägerkantone vom UKBB die Einhaltung einer patienten-orientierten medizinischen Behandlung und pflegerischen Betreuung, die auf die Verbesserung der Lebensqualität ausgerichtet ist. Die Beziehungen zu den Patientinnen und Patienten, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten bauen auf Respekt, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung sowie auf Vertrauen und Kooperation.

3.2. Business-Plan des UKBB

Der Business-Plan 2012 – 2016 des UKBB wurde im November 2011 durch den Kinderspitalrat verabschiedet. In den nachfolgenden Kapiteln werden die wesentlichen Elemente zusammengefasst dargestellt.

3.2.1. Entwicklung in der Übersicht

Die Kindermedizin wird in den kommenden Jahren mehr denn je gefordert, durch innovative Behandlung und Therapie in einem Markt bestehen zu können, der durch Ressourcenknappheit und zunehmende Konzentration geprägt ist, bei gleichzeitiger Zentralisierung der komplexen kindermedizinischen Fälle in den Universitätskliniken. Weiter werden die Veränderung der Alterspyramide unserer Gesellschaft und der Wechsel zur neuen Spitalfinanzierung inkl. der Einführung von SwissDRG im stationären Bereich eine zusätzliche Herausforderung für die Kindermedizin darstellen. Die wichtigsten Eckpfeiler der Entwicklung des UKBB in den nächsten Jahren werden im Businessplan aufgezeigt.

Das UKBB betreibt zurzeit 20% der universitären Kinderspitalbetten in der Schweiz und ist die einzige Universitäts-Kinderklinik in der Nordwestschweiz. Zusammen mit der Kinderklinik des Kantonsspitals Aarau und der Kinderabteilung des Kantonsspitals Délemont betreut das UKBB alle Säuglinge, Kinder und Jugendlichen der Region Nordwestschweiz (Einzugsgebiet von ca. 1 Mio. Einwohner). Zusammen mit der Universitäts-Kinderklinik Freiburg i.Br. und der Universitäts-Kinderklinik Strassburg wird auch die Dreiländerregion in der Kindermedizin betreut.

Die heutigen universitären Schwerpunkte betreffen das Perinatal-Zentrum, inklusive der Entwicklungspädiatrie, das Head-Spine and LimbZentrum inklusive der funktionellen Forschung am wachsenden Kind, das Kindertumor-Zentrum mit einer Knochenmarkstransplantationsstation und das Zentrum für die Knochen- und Weichteiltumore inklusive der Outcome-Forschung. Alle diese Bereiche haben eine Netzwerks-Zentrumsfunktion in der schweizerischen Kindermedizin. Durch den Umzug an den neuen Standort hat das UKBB nach 149 Jahren an der Römergasse und 165 Jahre nach seiner Gründung eine Infrastruktur erhalten, die Standards in der Kinder- und Familienmedizin setzt. Diese Infrastruktur unterstützt die tertiär medizinische Dienstleistung und stärkt somit die Schwerpunkte der Universität Basel. Zudem bietet das UKBB die Grundversorgung, die sekundäre und die tertiäre Medizin an, vernetzt mit den Pädiatern und den anderen Kliniken in der Region.

Um die Finanzierung des Kinderspitals in der DRG-Welt sicherzustellen, muss der universitäre Anteil ausgebaut werden. Dies beinhaltet eine klare Strategie, welche vom Input zum Output-Spital führt. Somit müssen die heutigen, bereits bestehenden Schwerpunkte weiter ausgebaut und durch zusätzliche, noch nicht im schweizerischen kindermedizinischen Netzwerk vorhandene Schwerpunkte, ergänzt werden. Neu soll das UKBB den Schwerpunkt Lungen-Thoraxzentrum inklusive Forschung an der Lunge, im Speziellen die Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die Lungenentwicklung, sowie das Pädiatrische Pharmakologie-Zentrum inklusive Grundlagen- und Translationeller Forschung aufbauen und positionieren. Durch die ideale Lage zum Universitätsspital Basel gilt die Transitionsmedizin (Übertritt Kindermedizin zur Erwachsenenmedizin) als Schwerpunkt in allen universitären Fächern. Diese Schwerpunkte müssen sich gleichzeitig durch hohe Qualität definieren können, was eine gute Personalpolitik voraussetzt. Die moderne universitäre Medizin braucht eine moderne IT-Umgebung, welche sich betriebswirtschaftlich finanzieren lässt. Dieser Aufbau muss parallel mit dem Businessplan stattfinden. Um im universitären Umfeld bestehen zu können, muss die Lehre und Forschung die definierten Schwerpunkte unterstützen und ihnen den wissenschaftlichen Glanz verleihen.

Durch die Umsetzung der neuen Regelungen zur Spitalfinanzierung gemäss KVG benötigt das UKBB eine angepasste kostendeckende Finanzierung in allen Bereichen: im stationären Bereich (SwissDRG), mittelfristig auch im ambulanten Bereich (Tarmed) und zusätzlich die adäquate Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Ausserdem ist ein ausreichendes Eigenkapital zur Verfügung zu stellen, damit ein erfolgreiches, eigenverantwortliches, unternehmerisches und betriebswirtschaftliches Handeln im neuen Gesundheitsmarkt ermöglicht wird. Um die dem UKBB gesetzten Ziele zu erreichen, muss

das Controlling mittels der Balance-Score-Card, zusätzliche Qualitätsindikatoren und einem Finanzführungsinstrument weiter ausgebaut werden.

Die exzellenten Neuberufungen aller universitären Stellen, der ideale Standort (Nähe zum Universitätsspital und zum Forschungscampus der Universität) und die moderne Infrastruktur mit modernsten medizintechnischen Ausrüstungen sind Garant für die Umsetzung des Businessplanes.

3.2.2. Leistungsentwicklung

3.2.2.1. Stationäre Entwicklung

Im Leistungsbereich besteht die Zielsetzung bis 2016 primär darin, die Hospitalisationsdauer zu optimieren sowie eine Verschiebung der Fallschwere im stationären Bereich in Richtung komplexe Fälle mit hohem Fallgewicht (CM) zu erzielen, was aufgrund der längeren Verweildauer der komplexen Fälle mit einer Verminderung bzw. Stagnation der Fallzahlen im stationären Bereich verbunden ist. Damit sollen bis 2016 nicht die Anzahl Fälle zunehmen, jedoch das durchschnittliche Fallgewicht (CMI).

Die Entwicklung der Fallzahlen nach Herkunft der Patienten

Entwicklung Fallzahlen	2011	2011 in %	2010	2010 in %	10/11 in %	2016
Basel-Stadt	2'173	34.1	2'171	32.3	0.1	1'900
Basel-Landschaft	2'542	39.9	2'774	41.3	-8.4	2'580
Übrige Schweiz	1'248	19.6	1'325	19.7	-5.8	1'400
Deutschland	194	3.0	231	3.4	-16.0	400
Frankreich	35	0.5	36	0.5	-2.8	70
Übriges Ausland	175	2.7	185	2.8	-5.4	250
Total	6'367	100.0	6'722	100.0	-5.3	6'600

Die Entwicklung der Pfl egetage insgesamt

Entwicklung Pfl egetage	2011	2010	10/11 in %	2016
Stationäre Pfl egetage gesamt	38'529	38'999	-1.2	40'000

3.2.2.2. Ambulante Entwicklung

Im ambulanten Bereich wird bis 2016 angestrebt, das Portfolio in den Spezialsprechstunden, auszubauen. Sprechstunden, welche aufgrund des zu tiefen Tarmed-Tarifs weniger rentabel sind und keine universitäre Infrastruktur benötigen, sollen nicht mehr durch das UKBB erbracht werden. Insgesamt ist die ganzheitliche Versorgung der Patienten zu garantieren.

Ambulanten Besuche gesamt (Poliklinik, Notfall, Therapien und Tagesklinik)

Entwicklung Ambulant	2011	2010	2009	2008	10/11 in %	2016
Ambulante Behandlungen gesamt	80'784	78'773	78'688	78'413	+2.6	80'000

3.2.3. Personelle Entwicklung

Die Mitarbeitenden des UKBB sind entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit und damit für den Erfolg des Unternehmens. Im Hinblick auf den Aus- und Aufbau von (wirtschaftlich) attraktiven Spezialdienstleistungen ist bis 2016 ein moderater Ausbau der Personalressourcen vorgesehen.

Das UKBB verfügt über folgende Mitarbeiterausstattung und –struktur:

Mitarbeitende nach Berufsgruppen	Vollzeitstellen 09/2011	Vollzeitstellen 2016
Ärzte/Akademiker	105.97	111.15
Pflegepersonal	255.75	267.57
Andere med. Fachgebiete (inkl. Med. Sekr.)	101.83	187.39
Verwaltung	51.36	
Ökonomien, Transport- und Hausdienst	34.75	
Total Mitarbeitende (o. Auszubildende und Drittfinanzierte)	549.66	566.67
Von Dritten Finanzierte	22.30	
Zusätzlich bewilligte Stellen für Überstundenabbau	17.00	

Bei der Festlegung der konkreten Planstellen für die Einzeljahre sind insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Qualitative und quantitative Veränderungen im Leistungsniveau;
- Neue arbeitsrechtliche Gegebenheiten und externe Vorgaben (z.B. von Akkreditierungsstellen);
- Veränderungen im Bereich Lehre und Forschung;
- Spezialbereiche (z.B. IT oder Übergangsstellen);
- Aus- und Aufbau von Schwerpunkten.

3.2.4. Finanzielle Entwicklung

Die bilanzielle Ausgangslage des UKBB ist dadurch geprägt, dass sich zum heutigen Zeitpunkt der Neubau nicht im Eigentum bzw. in der Bilanz des UKBB befindet und dass die Eigenkapitalquote vergleichsweise sehr tief ist. Im Rahmen der Übertragung des Neubaus ist dabei die Frage der risikoadäquaten zukünftigen Eigenkapitalquote von zentraler Bedeutung (siehe dazu auch: Kapitel 4, Erläuterungen zu § 26 – Übertragung Neubau UKBB [Modalitäten] sowie den nachfolgenden Abschnitt).

Im Bereich der mittelfristigen Plan-Erfolgsrechnung sind die Zahlen zur Zeit aufgrund der aktuell grossen Unsicherheit bezüglich der Rahmenbedingungen der Einführung der neuen Spitalfinanzierung stark von den getroffenen Annahmen abhängig (Verhandlung Basispreis und dessen mittelfristige Entwicklung, Entwicklung der Tarifstrukturen SwissDRG und TARMED, Budget Universität bezüglich Lehre und Forschung, Finanzierungsanteil Immobilien im Tarif, Abgeltung gemeinwirtschaftliche Leistungen).

Unter Berücksichtigung der Gebäudeübertragung nach dem vorgeschlagenen Modell (Übertragung mit 35% Eigenkapital inkl. Wertberichtigung der Baukostenposition [BKP] 7 – 9 [Mobilien, Geräte, Apparate]), Berücksichtigung der Sondereffekte aus der Umstellung der Rechnungslegung auf Swiss GAAP FER (4.1 Mio. Franken) und mit den Ausfinanzierungsverpflichtungen für die Pensionskassenanschlüsse bei der BLPK und der PKBS durch die Trägerkantone ergibt sich folgender Finanzplan (Beträge in TFr.):

		Ist 2011	Budget 2012	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
Ertrag	Stationär	67'521	67'075	68'417	69'785	71'181	72'604
	Ambulant	26'263	26'275	26'801	27'337	27'883	28'441
	Lehre und Forschung	8'901	9'476	9'476	9'476	9'476	9'476
	Übrige Leistungen Kantone	10'400	15'168	15'168	15'168	15'168	15'168
	Übrige	1'635	1'531	1'531	1'531	1'531	1'531
	Total	114'721	119'525	121'392	123'297	125'239	127'220
Personal	Total	72'809	76'576	77'342	78'115	78'896	79'685
Medizinischer Bedarf		16'915	16'635	17'115	17'286	17'459	17'634
Unterhalt und Reparaturen		2'029	2'606	2'606	2'606	2'606	2'606
Abschreibungen / Mieten / Zinsen		9'590	10'314	14'083	14'283	14'283	14'283
Übriger Sachaufwand		12'680	13'388	13'956	14'235	14'520	14'810
Total Aufwand		114'023	119'520	125'102	126'526	127'765	129'019
Betriebliches Unternehmensergebnis		698	6	-3'710	-3'229	-2'526	-1'798
Eigenkapital zum Jahresende		5'200	5'206	61'570	58'340	55'814	54'016
Massnahmen Ergebnisverbesserung UKBB				2'100	2'100	2'100	2'100
Betriebliches Unternehmensergebnis nach Massnahmen UKBB		-698	-6	-1'610	-1'129	-426	302
Eigenkapital nach Massnahmen UKBB		5'200	5'206	63'670	62'540	62'114	62'416

Folgende Punkte sind dazu besonders hervorzuheben:

- Die Spalte Ist 2011 ist im Vergleich zur im Geschäftsbericht 2011 publizierten Erfolgsrechnung sowohl im Aufwand wie im Ertrag um die einmaligen Umzugskosten bereinigt worden.

- Im stationären und im ambulanten Bereich wird aufgrund verschiedener Faktoren (siehe z.B. Massnahmen zur Schwerpunktbildung, medizinisch erwünschte und mögliche Verlagerung vom stationären in den ambulanten Bereich, aber z.B. auch aufgrund der zunehmend besseren Abbildung der Kindermedizin unter SwissDRG) mit einem jährlichen Ertragswachstum von 2% gerechnet. Aufgrund des hohen Anteils an grundversicherten und IV-Patientinnen und Patienten von rund 96% wird das UKBB jedoch auch zukünftig nicht die Möglichkeit haben, in diesem Bereich wesentliche Überschüsse zu erwirtschaften.
- Dank den bereits in den vergangenen Jahren geschaffenen effizienten und zukunftsgerichteten Strukturen im UKBB wird davon ausgegangen, dass der Personalaufwand und der Sachaufwand ohne Anlagennutzung aufgrund von zusätzlichen Effizienzsteigerungen und der Realisierung von Einsparpotentialen nur unterproportional im Vergleich zur Leistungssteigerung zunimmt.
- Die Übergabe des Neubaus UKBB führt ab 2013 zu einer zusätzlichen nachhaltigen Belastung des UKBB mit Anlagennutzungskosten in der Höhe von rund 4,2 Mio. Franken pro Jahr. Das dadurch entstehende Defizit soll möglichst durch die Umsetzung von zusätzlichen Massnahmen zur Ergebnisverbesserung seitens des UKBB (ertrags- und/oder aufwandseitig) um 2,1 Mio. Franken reduziert werden.

Fazit:

1. Das vorgeschlagene Modell der Eigentumsübertragung hat für das UKBB im Vergleich zum Budget 2012 ab 2013 Mehrkosten bei den Abschreibungen, Mieten, Zinsen von rund 3,8 Mio. Franken pro Jahr zur Folge (4,2 Mio. Franken abzüglich wegfallende Kosten von rund 0,4 Mio. Franken für Genetik, die per 2013 an das USB übergeht), welche durch das Unternehmen mit Massnahmen zur Ergebnisverbesserung getragen werden müssen.
2. Mit dem vorgesehenen Übertragungsmodell werden rund 3,6 Mio. Franken der Anlagennutzungskosten des Neubaus nicht finanziert.
3. Eine Eigenkapitalquote von 35% ist aus Sicht des UKBB als absolutes Minimum anzusehen.

4. Kommentare zu den Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

Abs. 1

Wie bisher wird das UKBB als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit geführt. Letztmals verfügte es im Jahr 2010 über drei Standorte. Die Liegenschaften befanden sich an der Römeggasse (Basel-Stadt) und auf dem Bruderholz (Basel-Landschaft). Zudem war ein Teil der Neonatologie am Universitätsspital Basel

untergebracht. Der neue Sitz in Basel wird im neuen Abs. 1 festgehalten und wird mit Inkrafttreten des revidierten Kinderspitalvertrags rechtswirksam. Der bisherige § 3, der den Sitz in Liestal festschreibt und der mit Änderung des Kinderspitalvertrags vom 28. Mai 2002 eingefügt wurde, wird deshalb aufgehoben.

Die Trägerschaft wird im neuen § 3 separat aufgeführt und der bisherige Abs. 2 aufgehoben.

Abs. 2

Bisher enthielt der Kinderspitalvertrag keine Bestimmung, dass das UKBB als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt und mit eigener Rechtspersönlichkeit im Handelsregister einzutragen sei. Dies wird mit neuem Abs. 2 nachgeholt. Das bedeutet, das UKBB muss sich per Inkraftsetzung dieses revidierten Kinderspitalvertrags im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eintragen. Der Eintrag hat zum Zweck, dem Publikum die in Bezug auf ein Unternehmen rechtserheblichen Tatsachen bekannt zu machen. Der im Handelsregister aufgeführte Standort Basel ist etwa aus Gründen der Haftung oder in der Anwendung des KVG relevant, z.B. bei Tarifgenehmigungen oder -festsetzungen durch die Regierung des Standortkantons (siehe dazu §§ 20 und 21 zur Haftung und Verantwortlichkeit oder § 24 über die Zusammenarbeit der Trägerkantone im Bereich des KVG).

§ 2 Aufgaben

Abs. 1

Die Hauptaufgabe des UKBB besteht in der kantonalen, regionalen und überregionalen kinder- und jugendmedizinischen Versorgung. Die staatlichen Leistungsaufträge zur Erfüllung dieser Aufgabe basieren auf den zwingenden und durch die Kantone umzusetzenden Bestimmungen des KVG auf Bundesebene. Massgebend ist deshalb der neue Abs. 1. Bisheriger § 2 Abs. 2 wird gleichzeitig aufgehoben. Der neu formulierte Abs. 1 inkludiert die Erwähnung, dass das UKBB die Dienstleistungen auch für andere Kantone und das benachbarte Ausland erbringen kann. Bisheriger Abs. 1 lit. c) wird deshalb ebenfalls aufgehoben.

Abs. 2

Die bisher in Abs. 1 beschriebene Aufgabe des UKBB der universitären kinder- und jugendmedizinischen Lehre und Forschung wird neu im Abs. 2 separat aufgeführt. Neu hinzugekommen ist die Präzisierung, dass diese im Rahmen von Leistungsvereinbarungen (mit Hochschulen) erfolgt.

Abs. 3

Neben den Leistungsaufträgen gemäss KVG können auch Aufträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen erteilt werden. Art. 49 Abs. 3 KVG bestimmt, dass die Vergütungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten dürfen. Dazu gehören insbesondere die im Kanton Basel-Stadt nicht relevante Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie die für die Kantone Basel-Stadt und –Landschaft bedeutende Forschung und universitäre Lehre. Die in diesem Abs. 3 des revidierten

Kinderspitalvertrags enthaltene Bestimmung umschreibt die gemeinwirtschaftlichen Leistungen nicht abschliessend, da eine gesetzliche Auflistung der spezifischen Leistungskategorien nicht zweckmässig ist. Ansonsten müsste bei jeder bedarfsabhängigen oder politisch motivierten Änderung des Leistungskatalogs der Vertrag zwischen den beiden Kantonen angepasst werden. Kantonale Leistungsaufträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind nach objektiven Kriterien an hierfür geeignete öffentliche und private Spitäler zu vergeben. Aus diesem Grund wird das UKBB durch diesen Abs. 3 zur Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen berechtigt.

Abs. 4

Aufgrund der neuen Spitalfinanzierung ist dem UKBB zwingend die erforderliche Handlungsfreiheit einzuräumen. Das UKBB erhält daher die Möglichkeit, Leistungen auch ausserhalb der Leistungsaufträge zu erbringen. Insbesondere kann es Dritten entgeltliche Leistungen anbieten z.B. im Rahmen der Zusatzversicherung. Solche zusätzlichen Leistungen dienen mitunter dazu, die vorhandene Infrastruktur besser zu nutzen, sich auf dem Gesundheitsmarkt noch stärker zu positionieren und damit eine zusätzliche Optimierung der Leistungsaufträge zu erzielen. Indes dürfen durch diese Leistungen weder die Leistungsaufträge in Frage gestellt noch damit verknüpfte Auflagen oder Bedingungen umgangen werden. Unzulässig ist es auch, die zur Erfüllung der Leistungsaufträge zur Verfügung gestellten Mittel für andere Zwecke zu verwenden. Die Mittel für allfällige Investitionen sowie für die Leistungsfinanzierung im Bereich der weiteren Geschäftstätigkeiten muss das UKBB daher selber aufbringen.

Zur Aufhebung von § 3 (Standort)

Der Sitz (im rechtlichen Sinne) des UKBB in Basel ist im neuen § 1 Abs. 1 dieses Kinderspitalvertrags festgehalten. Aufgrund des Neubaus ist zudem der Betriebsstandort des UKBB in unmittelbarer Nähe zum Universitäts- (Frauen-) Spital gegeben. Bisheriger § 3 wird deshalb aufgehoben.

§ 3 Trägerschaft

Abs. 1

Träger der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Die Trägerschaft war bislang in § 1 (Name, Rechtsnatur und Sitz) aufgeführt.

Abs. 2

Neu wird unter diesem Abs. 2 erwähnt, dass neben den bisherigen Trägerkantonen sich auch weitere Kantone an der Trägerschaft des UKBB beteiligen können. Auf das Thema Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen des Unternehmens selbst wird separat im neuen § 13 eingegangen.

§ 4 Organe

Die Namen der Organe werden an die gängigen Begrifflichkeiten angepasst. Neu wird der Kinderspitalrat als Verwaltungsrat bezeichnet und die Spitaldirektion als Spitalleitung. Zusammen mit der Revisionsstelle entspricht die Aufteilung in ein strategisches, ein operatives und ein prüfendes Organ der bisherigen Organisationsstruktur und der gesellschaftsrechtlich bewährten Lösung.

§ 5 Verwaltungsrat, Zusammensetzung und Wahl

Abs. 1

Neu wird die Möglichkeit eingeräumt, den Verwaltungsrat bei Bedarf auf neun Mitglieder zu erhöhen, was der (neuen) Regelung im Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt und derjenigen im Spitalgesetz Basel-Landschaft entspricht. Die Mindestanzahl von sieben Mitgliedern bleibt bestehen. Den Regierungen der Trägerkantone als leitende und oberste vollziehende Behörden obliegt gemäss dem verfassungsmässigen Prinzip der Gewaltenteilung und den in beiden Kantonen geltenden Bestimmungen eines entsprechenden Beteiligungsmanagements die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion gegenüber dem UKBB. Zur Wahrung der Grundsätze einer Good Corporate Governance und damit zur Vermeidung von Rollenkonflikten wird neu auf die zwingende Einsitznahme der Gesundheitsdirektorinnen oder -direktoren der beiden Trägerkantone im Verwaltungsrat verzichtet, weshalb der geltende Abs. 2 aufgehoben wird. Eine Einsitznahme ist aber nach wie vor möglich und liegt im Ermessen der Regierungen der Trägerkantone. Zu beachten wäre dabei, dass die Regierungen über ein Abberufungsrecht des Verwaltungsrates verfügen (§ 5 Abs. 5). Zurzeit nehmen der Vorsteher des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt und der Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft im Kinderspitalrat Einsitz.

Abs. 2

Ein Hinweis auf das Anforderungsprofil der Mitglieder des Verwaltungsrats war bisher in Abs. 1 aufgeführt und findet sich neu separat in diesem Abs. 2. Im Anforderungsprofil werden die wesentlichen fachlichen Anforderungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates aufgeführt. Eine Festlegung der Vertretung von bestimmten Interessen- oder Personengruppen im Verwaltungsrat (z.B. Kinderärzte, Mitarbeitende des UKBB) ist im Staatsvertrag nicht vorgesehen. Wir weisen darauf hin, dass bezüglich der Mitwirkung der Mitarbeitenden des UKBB entsprechende Massnahmen bzw. Instrumente bereits im bestehenden Kollektivvertrag vorgesehen sind (Kapitel 7 Kollektivvertrag: Die Mitarbeitenden können das Mitspracherecht über Verbände, die Personalkommission und die paritätische Kommission wahrnehmen).

Abs. 3

Das Wahlverfahren wird leicht abgeändert. Bisher hat jeder Trägerkanton „seine“ Verwaltungsräte gewählt. Neu werden nicht nur die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrats durch beide Regierungen der Trägerkantone gewählt, sondern auch die übrigen Verwaltungsratsmitglieder (neu eintretende bzw. Gesamterneuerungswahl). Damit

ist die kantonale Herkunft der vorgeschlagenen Personen nicht massgebend, die paritätische Einflussnahme durch beide Regierungen bleibt jedoch gewahrt.

Abs. 4

Die Amtsperiode dauert wie bisher vier Jahre. Neu wird explizit darauf hingewiesen, dass eine Wiederwahl möglich ist. Eine Amtszeitbeschränkung ist nach wie vor nicht vorgesehen.

Abs. 5

Sowohl die Wahl des Präsidiums und der Verwaltungsratsmitglieder (Abs. 3) als auch die Abberufung, welche jederzeit möglich ist, wird gemäss diesem Absatz durch die Regierungen der Trägerkantone vorgenommen.

Abs. 6

Die Bestimmung, dass die Spitaldirektion (neu: Spitalleitung) an den Sitzungen des Kinderspitalrats (neu: Verwaltungsrat) mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten ist, stellte bislang eine zwingende Bedingung dar. Durch Aufhebung dieses Absatzes wird dies nicht mehr vorgeschrieben, sondern es liegt im Ermessen der Unternehmung und in deren Ausgestaltung der Grundsätze über die Corporate Governance. Der Verwaltungsrat regelt dies im erforderlichen Organisationsreglement [siehe § 6 Abs. 2 lit. h) und m)].

§ 6 Verwaltungsrat, Aufgaben

Abs. 1

Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan. Die Umbenennung des Kinderspitalrats in Verwaltungsrat wird auch in diesem Absatz berücksichtigt.

Abs. 2

In diesem Absatz werden diejenigen Aufgaben aufgeführt, die explizit in der Zuständigkeit des Verwaltungsrates liegen. Durch die Ergänzung, dass der Verwaltungsrat „insbesondere“ folgende Aufgaben habe, wird zum Ausdruck gebracht, dass die Aufzählung die wesentlichen Aufgaben des Verwaltungsrats auflistet, jedoch nicht abschliessend ist. Gleichzeitig wird bisherige lit. n) aufgehoben („Er erfüllt weitere Aufgaben, die ihm durch diesen Vertrag und das Spitalstatut übertragen sind.“).

lit. a)

Bisherige lit. b) und c) werden aufgehoben und in neuem lit. a) festgehalten. Es ist die Aufgabe des Verwaltungsrats als oberstes Führungsorgan, die strategische Ausrichtung des UKBB festzulegen. Massgebend dafür sind die in der Eigentümerstrategie der Trägerkantone festgelegten Ziele und die Leistungsaufträge gemäss KVG. Gemäss neuem § 2 Abs. 2 trägt das UKBB im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Hochschulen zur Lehre und Forschung bei. Dass es Aufgabe des Verwaltungsrats ist, hierbei für die erforderlichen Rahmenbedingungen zu sorgen [aufgeführt in bisherigem lit. c)], gehört zur strategischen Ausrichtung und wird deshalb in neuem lit. a) impliziert.

lit. b)

Bisherige lit. h) bestimmt, dass der Verwaltungsrat über den Finanzplan und den Voranschlag auf der Grundlage der Leistungsaufträge und der Beiträge der Trägerkantone beschliesst. Da im Rahmen der Neuregelung der Spitalfinanzierung die bisherigen Beiträge der Trägerkantone nach Bruttosatz pro Pfl egetag entfallen, wird bisherige lit. h) aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben wird bisherige lit. i), wonach der Verwaltungsrat den Jahresbericht der Spitaldirektion und die Jahresrechnung beschliesst. Diese Bestimmung findet sich neu in lit. b), wonach der Verwaltungsrat die Mehrjahresplanung und das Budget des UKBB inklusive der Investitionen sowie den Jahresbericht und die Jahresrechnung genehmigt.

lit. c) bis e)

Neben der in lit. a) erwähnten strategischen Ausrichtung gehört zu den Aufgaben des Verwaltungsrats auch die Festlegung einer Personalstrategie, was in neuer lit. c) explizit festgehalten wird. Dazu gehört gemäss lit. d) wie bisher die Ermächtigung, einen Kollektivvertrag mit den Arbeitnehmerorganisationen zu vereinbaren. Dieser regelt den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse sowie die betrieblichen Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Gibt es erforderliche Vorschriften über die Arbeitsverhältnisse des Personals, welche nicht in diesem Kollektivvertrag geregelt sind, erlässt der Verwaltungsrat gemäss lit. e) diese in separaten Bestimmungen.

Das UKBB und die massgebenden Personalverbände haben einen bis heute bewährten Kollektivvertrag abgeschlossen, welcher am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist und letztmals im Jahr 2005 ergänzt wurde. Vorerst belief sich die Geltungsdauer auf drei Jahre. Nach drei Jahren verlängerte sich der Kollektivvertrag stillschweigend und ist heute auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Kündigt eine Partei den Vertrag, hat sie innerhalb von zwei Monaten nach der Kündigung schriftlich ihre Erneuerungsvorschläge der anderen Vertragspartei zuzustellen. Der Kollektivvertrag gilt für alle voll- und teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmenden des UKBB mit Ausnahme der Geschäftsleitung (neu: Spitalleitung), der Ärzteschaft, der kurzfristigen Aushilfskräfte bis sechs Monate und durch Drittmittel besoldete. Gleichzeitig hat das UKBB ergänzende Reglemente verabschiedet, die sich auf im Kollektivvertrag nicht enthaltene Bestimmungen beziehen.

lit. f)

Ausgenommen vom Kollektivvertrag ist die Ausübung der privatärztlichen Tätigkeit. Umfang und Rahmenbedingungen werden gemäss neuer lit. f) vom Verwaltungsrat in einem separaten Reglement festgelegt. Diese Kompetenz bzw. Aufgabe des Verwaltungsrats bestand bereits bisher, wird aber hiermit explizit festgehalten. Das entsprechende Reglement über die privatärztliche Tätigkeit der vom UKBB angestellten Ärztinnen und Ärzte ist seit 1. Januar 2000 in Kraft.

lit. g) bis k)

Der Verwaltungsrat ernennt das leitende Personal, das heisst explizit, er ist für die Wahl und Anstellung der Mitglieder der Spitalleitung sowie der Spitaldirektorin oder des Spitaldirektors verantwortlich. Neuformulierte lit. g) wurde in diesem Sinne präzisiert. Des Weiteren obliegt

ihm die Festlegung der Organisation des UKBB, was neu in lit. h) festgehalten wird und die Bestimmung in bisheriger lit. a) ersetzt. Gleichzeitig übt er die Aufsicht über die Spitalleitung aus (lit. i) und überwacht hierbei die wirtschaftliche und zielgerichtete Verwendung der eingesetzten Ressourcen und Mittel durch die für die operative Geschäftsführung zuständigen Stellen mit einer angemessenen Risikokontrolle (lit. j). Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Verwaltungsrat über die Kompetenz, spitalinterne Reglemente zu erlassen, insbesondere Finanz-, Preis- und Organisationsreglemente, wie zum Beispiel das bereits bestehende interne Spitalstatut (lit. k).

lit. l)

Diese Bestimmung wurde unverändert beibehalten. Gemäss dieser bezeichnet der Verwaltungsrat eine Ombudsstelle für die Behandlung von Beanstandungen von Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen, soweit diese Beanstandungen nicht durch die Spitalleitung erledigt werden können. Hingegen wurde bisherige lit. m) aufgehoben. Das darin bezeichnete Verfahren bei Beschwerden gegen Verfügungen der Spitalleitung, welche nicht mit den Beanstandungen von Patientinnen und Patienten nach lit. l) gleichgesetzt werden können, werden im geänderten § 23 zur Rechtspflege geregelt.

lit. m)

Der Verwaltungsrat vertritt das Spital nach aussen. Dazu gehört insbesondere die Vertretung gegenüber den Behörden des Kantons, wodurch die Verbindung zwischen dem Spital und den Regierungen der Trägerkantone als Eigentümer sicher gestellt wird. Der Verwaltungsrat kann jedoch im entsprechenden Organisationsreglement Aspekte der Aussenvertretung wie bis anhin an die Spitalleitung oder an eine untere Leitungsebene delegieren.

lit. n)

Wichtig bei der Information und Konsultation der Trägerkantone sind zeitgerechte und zielgerichtete Mitteilungen in den für die Trägerkantone relevanten Fragen. Das heisst, der Verwaltungsrat berichtet den Regierungen der Trägerkantone periodisch oder im Bedarfsfall ad hoc über den Geschäftsgang sowie über wichtige Entscheide, welche auf die in der Eigentümerstrategie aufgeführten Ziele einen Einfluss haben oder von besonderer politischer Bedeutung sind. Bisheriger lit. o) wurde in vorliegender Bestimmung dahingehend präzisiert, es handelt sich aber um ein in der Praxis bereits etabliertes Vorgehen.

Zur Aufhebung von bisheriger lit. d)

Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen sind in der allgemeinen Gesetzgebung auf nationaler und kantonaler Ebene geregelt und gelten für alle Spitäler gleichermassen. Bisherige lit. d) ist deshalb obsolet und wird aufgehoben. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf spitalintern bestimmte Verfahrensregeln zur Einhaltung dieser Rechte und Pflichten anordnen. Dieses Vorgehen stützt sich jedoch auf oben erwähnte neue lit. k) durch den Erlass eines entsprechenden Reglements.

Zur Aufhebung von bisheriger lit. k)

Neu wird in § 9 Abs. 3 festgehalten, dass die Revisionsstelle dem Verwaltungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstattet. Im neuen § 10 über die Aufsicht der Trägerkantone wird zudem in Abs. 3 festgehalten, dass die Regierungen der Trägerkantone den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis nehmen. Bisherige lit. k), wonach der Verwaltungsrat den Bericht der Revisionsstelle zuhanden der Regierungen der Trägerkantone entgegen nimmt, ist deshalb obsolet und wird aufgehoben.

§ 7 Spitalleitung, Zusammensetzung; § 8 Spitalleitung, Aufgaben

Die Spitalleitung ist das operative Führungsorgan des UKBB. Dabei ist die Spitaldirektorin oder der Spitaldirektor gegenüber den übrigen Spitalleitungsmitgliedern weisungsbefugt. Die Spitalleitung hat unter Vorbehalt der Kompetenzen vorgesetzter Stellen, namentlich des Verwaltungsrates, sämtliche Kompetenzen zur Führung des Spitals. Um eine angemessene Flexibilität zu wahren, werden die Kompetenzen der Spitalleitung im Staatsvertrag nur noch in den Grundzügen verankert. Näheres wird im Organisationsreglement geregelt, welches gemäss oben erläuterten § 6 Abs. 2 lit. k) der Verwaltungsrat erlässt. Die Spitalleitung hat somit nach wie vor alle Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse inne, welche sie zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben benötigt.

§ 9 Revisionsstelle

Abs. 1-3

Inhaltlich ergeben sich durch die neue, detailliertere Formulierung der Bestimmung keine Änderungen. Demnach prüft die Revisionsstelle die Buchführung und die Jahresrechnung des UKBB und erstattet dem Verwaltungsrat schriftlich über das Prüfungsergebnis Bericht. Sie wird nach wie vor von den Regierungen der Trägerkantone für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

§ 10 Aufsicht

Abs. 1-3

Den Regierungen der beiden Trägerkantone obliegt die Aufsicht über das UKBB. Sie überwachen die Wahrung und Umsetzung der Eigentümerinteressen durch das UKBB, ohne direkt in das operative Geschäft einzugreifen. Dabei sind sie berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen Einsicht zu nehmen. Gleichzeitig nehmen sie vom Bericht der Revisionsstelle Kenntnis, genehmigen auf Antrag des Verwaltungsrats die Jahresrechnung und entscheiden auf Antrag des Verwaltungsrats über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Auf diesem Weg lässt sich die erforderliche Trennung zwischen Unternehmensführung und politischer Steuerung via Eigentümerstrategie nach Massgabe einer Good Corporate Governance sicher stellen. Im geltenden Kinderspitalvertrag fehlte die explizite Nennung der

Aufsichtsbefugnisse der beiden Regierungen, was hiermit in Anlehnung an die in beiden Kantonen geltenden Gesetze über die öffentlichen Spitäler nachgeholt wird.

Zur Aufhebung von § 19 (Oberaufsicht der Trägerkantone)

Das Oberaufsichtsrecht der Parlamente wird im nachfolgenden § 11 über die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission in Abs. 2 explizit erwähnt und ist gewährleistet, weshalb bisheriger § 19 aufgehoben werden kann. Zudem ist die Oberaufsicht der Parlamente ebenfalls durch die Kantonsverfassungen gewährleistet.

§ 11 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

Abs. 1-6

Die Bestimmungen über die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) des UKBB werden ohne inhaltliche Änderungen beibehalten. Gemäss Abs. 2 übt sie im Auftrag der beiden Parlamente die Oberaufsicht der Trägerkantone über das UKBB aus.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Parlamente weiterhin die Kompetenz zur Bewilligung von Ausgaben im Bereich der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen sowie der Erhöhung des Dotationskapitals gemäss den Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebungen der Trägerkantone haben werden.

§ 12 Personal

Abs. 1-3

An den Bestimmungen über das Personal, wonach das UKBB mit dem Personal öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse begründet, wird festgehalten. Soweit der Kollektivvertrag und weitere Vorschriften des Verwaltungsrats nichts anderes bestimmen, kommen nach wie vor die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss zur Anwendung. Einzig Abs. 3 wird ergänzt, der insbesondere für universitäre Spitäler und Kliniken von Relevanz ist, wozu auch das UKBB gehört. Danach sind, wie bereits heute, die durch Drittmittel finanzierten Anstellungsverhältnisse von den öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen ausgenommen.

Anpassungen des bestehenden Kollektivvertrages werden zwischen dem UKBB und den Sozialpartnern, wozu die relevanten Berufsverbände gehören, verhandelt und vereinbart.

Zur Aufhebung von § 10 (Patientinnen und Patienten)

Die Aufnahmepflicht wird im Rahmen der neuen Spitalfinanzierung neu durch das Bundesrecht geregelt. Gemäss Art. 41a Abs. 1 KVG sind die Listenspitäler im Rahmen ihrer Leistungsaufträge und ihrer Kapazitäten verpflichtet, alle versicherten Personen mit

Wohnsitz in demjenigen Kanton, in welchem sie auf der Spitalliste figurieren, aufzunehmen. Für Patientinnen und Patienten aus Kantonen, in welchen das Spital nicht auf der Spitalliste geführt wird, gilt die Aufnahmepflicht nur aufgrund von Leistungsaufträgen sowie in Notfällen (Art. 41a Abs. 2 KVG). Für die Einhaltung der Aufnahmepflicht sorgen die Kantone (Art. 41a Abs. 3 KVG). Der bisherige § 10 ist damit obsolet geworden und wird aufgehoben.

Zur Aufhebung von § 11 (Leistungsvereinbarung)

Aufgrund der Neuregelungen der Spitalfinanzierung verrechnet das UKBB gemäss Art. 49 KVG ab dem 1. Januar 2012 leistungsbezogene Pauschalpreise pro medizinischen Fall. Die Beiträge der Kantone sind an diejenigen Fälle gebunden, für welche das UKBB als Listenspital einen Leistungsauftrag erhalten hat. Die bisherigen Betriebskostenbeiträge der Trägerkantone entfallen, weshalb bisheriger § 11 ebenfalls aufzuheben ist.

§ 13 Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen

Abs. 1

Um sich im verschärften gesundheitspolitischen Wettbewerb behaupten zu können, benötigt das UKBB gegenüber den übrigen öffentlichen und privaten Leistungserbringern einen gleichwertigen Handlungsspielraum. Dazu gehören nebst den vorhandenen adäquaten organisatorischen Strukturen und Prozessen sachgerechte Finanzierungs- und Beteiligungsmöglichkeiten. Für die Spitäler werden in der fragmentierten schweizerischen Spitallandschaft strategische Allianzen, Kooperationen und Joint Ventures als Wettbewerbsinstrument immer wichtiger. Letztere können aus strategischen Überlegungen auch die Gründung entsprechender Unternehmen erfordern. Durch die Möglichkeit, strategische Kooperationen mit anderen öffentlichen oder privaten Unternehmen einzugehen oder für besondere Aufgaben eigene Gesellschaften zu gründen bzw. sich an Gesellschaften zu beteiligen, wird das UKBB auch in Zukunft optimal seine Aufgaben erfüllen können.

Abs. 2

Der Erwerb von Beteiligungen, die Übertragung von Aktiven auf Dritte oder Verpfändung von Aktiven an Dritte, an welchen das UKBB nicht mehrheitlich beteiligt ist, bedarf der Zustimmung der Regierungen der Trägerkantone, wenn der von den Regierungen der Trägerkantone in der Eigentümerstrategie festgelegte Prozentsatz des Eigenkapitals überschritten wird. Dies bedeutet, dass der Erwerb von Beteiligungen immer dann durch die Regierungen zu genehmigen ist, wenn der in der Eigentümerstrategie festgelegte Prozentsatz des Eigenkapitals überschritten wird. Die Übertragung von Aktiven auf Dritte oder Verpfändung von Aktiven an Dritte – bei denen jeweils kein Personal ausgelagert wird, sondern Vermögenswerte – liegt in der Kompetenz des UKBB, wenn das UKBB am Dritten mehrheitlich beteiligt ist, d.h. die Kontrolle über den Dritten ausübt. Falls das UKBB am Dritten nicht mehrheitlich beteiligt ist, ist die Transaktion durch die Regierungen der Trägerkantone zu genehmigen, wenn der in der Eigentümerstrategie festgelegte Prozentsatz des Eigenkapitals überschritten wird. Dies bedeutet, dass das UKBB nur kleinere Transaktionen selber genehmigen kann, mit Ausnahme der Übertragung oder Verpfändung

von Aktiven an Dritte, an denen das UKBB mehrheitlich beteiligt ist. Damit wird mit diesen Regelungen eine Risikokontrolle durch die Regierungen der Trägerkantone sicher gestellt.

Abs. 3

Auslagerungen von Betriebsteilen des UKBB (inkl. Personal) an privatrechtliche Unternehmen, bedürfen immer der Genehmigung durch die Regierungen der Trägerkantone.

§ 14 Finanzierung

Die Finanzierungsbestimmung des geltenden Kinderspitalvertrags (§ 12) erhält mit dem neuen § 14 eine abgeänderte Fassung. Gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG darf die Abgeltung der Kosten der Spitäler für Forschung und universitäre Lehre nicht in die leistungsbezogenen Fallpauschalen einbezogen werden. Die Universität Basel definiert den Leistungsvertrag und die Finanzierung der Leistungen mit dem UKBB gemeinsam. Das UKBB wird für seinen Aufwand bzw. für erbrachte Leistungen zugunsten der Universität entschädigt. Die Beiträge der Trägerkantone an die diesbezüglichen Aufwendungen entfallen. Ebenfalls entfallen seit dem 1. Januar 2012 allfällige Investitionsbeiträge durch die Kantone, denn das neue Spitalfinanzierungssystem mit Fallpauschalen schliesst aufgrund des Vollkostenprinzips die Investitionskosten ein.

§ 15-17 im Allgemeinen

Aufgrund der bisherigen Bestimmungen im Kinderspitalvertrag zu den Liegenschaften (Mietlösung), Investitionen (Investitionsbeiträge Trägerkantone bei Bedarf) und Beiträgen der Trägerkantone waren Grundlagen zu Eigenkapital, Fremdkapital und Vermögen im Staatsvertrag nicht notwendig. Die Übertragung des Eigentums am Gebäude auf das UKBB macht es nun jedoch erforderlich, die neuen § 15-17 in den Kinderspitalvertrag aufzunehmen.

§ 15 Eigenkapital

Abs. 1

Bisher verfügte das UKBB über kein Dotationskapital. Das Dotationskapital entspricht im Vergleich zum Aktienrecht dem Aktien- bzw. Grundkapital des Eigentümers bzw. der Eigentümer. Nähere Ausführungen zur Höhe und zur Bewilligung des Dotationskapitals werden in den Ausführungen zu den § 26 gemacht.

Das Dotationskapital ist nicht verzinslich. Eine (teilweise) Gewinnablieferung an die Trägerkantone kann gemäss § 10 durch die Regierungen der Trägerkantone im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung und der Genehmigung der Verwendung des Bilanzantrages auf Antrag des Verwaltungsrates beschlossen werden. Die Regierungen werden Prinzipien der Bilanzgewinnverwendung in der Eigentümerstrategie festlegen. Dabei wird vorerst aufgrund der Einführung der neuen Spitalfinanzierung die Reservenbildung im

Eigenkapital gegenüber einer Gewinnablieferung an die Trägerkantone im Vordergrund stehen.

Abs. 2

Das UKBB soll über eine angemessene Eigenkapitalquote verfügen. Im Rahmen der Übertragung des Neubaus auf das UKBB stellt sich damit im Zusammenhang mit der Finanzierung der Transaktion die Frage nach der zukünftigen Eigenkapitalausstattung des UKBB. In einem Bericht von PricewaterhouseCoopers (PwC) vom 26. August 2010 an den Kinderspitalrat wird für das UKBB eine Eigenkapitalquote von 35-45% als plausibel bezeichnet. Einerseits wird das UKBB in Bezug auf die Eigenkapitalisierung mit Immobilienfirmen in der Schweiz und andererseits mit deutschen Privatkliniken verglichen. Zudem gilt es die Sonderstellung des UKBB zu beachten. Im Unterschied zu den öffentlichen Spitälern der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, den deutschen Privatkliniken und den schweizerischen Immobilienfirmen, welche alle grundsätzlich ein positives Unternehmensergebnis erwirtschaften können, trifft dies für das UKBB nicht zu. Die Rahmenbedingungen im schweizerischen Spitalmarkt sind so ausgelegt, dass in der Grundversicherung und im Invalidenversicherungsbereich weder stationär noch ambulant Gewinne erzielt werden dürfen. Beiträge für ein positives Jahresergebnis kommen ausschliesslich aus dem Zusatzversicherungsbereich. Die Patientenstruktur des UKBB setzt sich aus 96% Grundversicherten und 4% Zusatzversicherten zusammen (bei Spitälern für Erwachsene liegt der Zusatzversicherungsanteil bei bis zu 25%). Zudem ist davon auszugehen, dass der Anteil der Zusatzversicherten im UKBB weiter zurückgehen wird. Aus diesen Gründen sind Eigenkapitaläufnungen durch die Zuweisung von positiven Jahresergebnissen zu den Reserven beim UKBB kaum oder nur in einem sehr geringen Umfang zu erwarten. Andererseits erhält das UKBB einen Neubau und wird in naher Zukunft kein Fremdkapital für grosse Sanierungen aufnehmen müssen. Aufgrund dieser Ausführungen und einer risikobasierten Beurteilung halten die Regierungen der beiden Trägerkantone eine Eigenkapitalquote von mindestens 35% für das UKBB als angemessen.

§ 16 Fremdkapital

Siehe Ausführungen zu § 15-17.

§ 17 Vermögen

Siehe Ausführungen zu § 15-17.

Zur Aufhebung von § 13 (Tarife und Taxen)

Aufgrund der Einführung der Abgeltung der stationären Leistungen nach Fallpauschalen gemäss KVG ist der bisherige § 13 über die Tarife und Taxen hinfällig. In den Fallpauschalen ist die Vergütung für Betriebs-, Investitions- und Kapitalkosten enthalten.

Zur Aufhebung von § 14 (Liegenschaften)

Die Übertragung des Baurechts und des Eigentums am neu erstellten Gebäude des UKBB wird in § 26 geregelt. Das Mietverhältnis des UKBB mit den Trägerkantonen und damit auch § 14 des bisherigen Staatsvertrags wird aufgehoben.

Zur Aufhebung von § 15 (Investitionen)

Bezüglich Investitionen sind ebenfalls die neuen Vorschriften des KVG über die Spitalfinanzierung massgebend. Da die Abgeltung der stationären Leistungen nach Fallpauschalen auch die Vergütung für die Anlagenutzungskosten einschliesst, entfallen zukünftig Investitionsbeiträge der Kantone. Bisheriger § 15 wird somit aufgehoben.

Zur Aufhebung von § 16 (Beiträge der Trägerkantone)

Mit der Abgeltung der stationären Leistungen nach Fallpauschalen entfällt schliesslich auch die direkte Finanzierung der Spitäler durch die Trägerkantone, das heisst die Objektfinanzierung mit Defizitdeckung. Bisheriger § 16 wird deshalb ebenfalls aufgehoben.

§ 18 Rechnungslegung

Gemäss der bisherigen Bestimmung hat das UKBB ein Rechnungswesen nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen (nach OR) zu führen.

Als aktiver Teilnehmer auf einem wettbewerbsorientierten Gesundheitsmarkt muss das UKBB analog den übrigen öffentlichen Spitälern der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft auch bei der Rechnungslegung zukünftig branchenübliche Standards beachten. Rechnungslegungsstandards haben den Zweck, betriebsexterne Anspruchsgruppen möglichst wahrheitsgetreu über die finanzielle Lage eines Unternehmens zu informieren. Werden für die finanzielle Berichterstattung kapitalmarktorientierte Rechnungslegungsstandards angewendet, können nicht nur Kostenvergleiche verbessert und die langfristige Sicherstellung der Versorgung besser beurteilt werden. Es kann zudem eine optimalere Risikobeurteilung durch die Eigentümer und durch die Fremdkapitalgeber erfolgen, was sich positiv auf die Höhe der Kreditzinsen auswirkt. Damit erhält das UKBB auch auf dem Kapitalmarkt eine bessere Ausgangslage. Die Rechnungslegung des UKBB wird deshalb gemäss dem Prinzip einer „true and fair view“ erfolgen, wobei die auch von den übrigen öffentlichen Spitälern der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft verwendete Rechnungslegungsvorschrift Swiss GAAP FER anzuwenden ist.

Aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung gemäss OR zu einer solchen gemäss Swiss GAAP FER zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Staatsvertrages per 1. Januar 2013 ist ein Restatement der Bilanz des UKBB erforderlich. Daraus ergeben sich einmalige

Sondereffekte, welche neue bzw. zusätzliche Rückstellungen zur Folge haben, welche in den Rückstellungen in der Bilanz des UKBB bisher nicht enthalten sind. Es sind dies gemäss aktuellem Stand:

- Zeitguthaben, Dienstaltersgeschenke: 3,0 Mio. Franken
- Aktivierung bzw. Aktivierungsgrenze Mobiliar: 1,1 Mio. Franken
- Total: 4,1 Mio. Franken

Die aufgezeigten Positionen und Werte sind im Hinblick auf die Erstellung der Eröffnungsbilanz des UKBB per 1. Januar 2013 aufgrund der Jahresrechnung 2012 des UKBB zu aktualisieren (siehe auch Ausführungen zu § 26 Abs. 2-5).

Zur Finanzierung der Positionen Zeitguthaben, Dienstaltersgeschenke von 3 Mio. Franken sowie Aktivierung Mobilien von 1,1 Mio. Franken soll dem UKBB zusätzliches Dotationskapital durch die Trägerkantone mitgegeben werden.

Neben dem erwähnten Rückstellungsbedarf besteht gemäss Swiss GAAP FER grundsätzlich weiterer Rückstellungsbedarf bezüglich der Unterdeckungen der Vorsorgeanschlüsse des UKBB bei den Pensionskassen BL (BLPK; Arbeitgeberanteil) und BS (PKBS). Der entsprechende Fehlbetrag (Deckungslücke) bei der BLPK beläuft sich auf 38,7 Mio. Franken per Ende 2011, ohne die folgenden zusätzlichen Kostenkomponenten, welche sich aus der Reform ergeben:

- Kosten der Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen und der Senkung des technischen Zinssatzes;
- Allfällige Kosten der Besitzstandsregelung für den Primatwechsel;
- Kosten der Kapitalisierung des bisher umlagefinanzierten Teils der Teuerungsanpassung.

Der Fehlbetrag bei der PKBS (Unterdeckung auf Rentnerbestand per Ende 2011) beläuft sich auf 5,8 Mio. Franken. Da im Fall des UKBB die Trägerkantone jedoch beabsichtigen, für die beiden bestehenden PK-Anschlüsse eine Ausfinanzierungslösung durch die Trägerkantone und nicht die Bildung einer Rückstellung in der Bilanz des UKBB umzusetzen, verweisen wir auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 27 Berufliche Vorsorge.

§ 19 Steuern

Das UKBB ist nach wie vor von allen kantonalen und kommunalen Steuern des Kantons Basel-Stadt als Standortkanton befreit. Daran ändert sich mit dem neuen Staatsvertrag nichts.

§ 20 Haftung

Abs. 1

Als öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz im Kanton Basel-Stadt ist das UKBB dem Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, HG) vom

17. November 1999 (SG 161.100) unterstellt. Die bisher sinngemäss anwendbaren Vorschriften des basellandschaftlichen Verantwortlichkeitsrechts gelten nicht mehr.

Abs. 2

Künftig haftet das UKBB für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Spitalvermögen. Diese neue beschränkte Haftung ergibt sich aus der Gleichstellung von öffentlichen und privaten Listenspitälern gemäss KVG. Ausserdem erhält das UKBB gemäss neuem § 16 die Möglichkeit, mittels Fremdmittelaufnahme auf dem Kapitalmarkt diejenigen Entscheidungen zu treffen, welche zur Verwirklichung der Eigentümerstrategie und für den Erfolg im wettbewerbsorientierten Gesundheitsmarkt erforderlich sind.

Abs. 3

Um die Risiken aus dem Spitalbetrieb angemessen abzudecken, wird das UKBB verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Abs. 4

Allfällige privatrechtlich organisierte Tochtergesellschaften des UKBB stehen in direkter Konkurrenz zu anderen Institutionen des Privatrechts. Sie sollen daher auch denselben Haftungsvorschriften wie diese unterstellt sein – nämlich denjenigen des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220).

§ 21 Verantwortlichkeit

Abs. 1-3

Das Haftungsgesetz kennt die ausschliessliche Staatshaftung und beschränkt einen internen Regress auf Vorsatz und Grobfahrlässigkeit. Da aber die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Spitalorgane mit derjenigen von Organen einer Aktiengesellschaft vergleichbar ist, wird die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Spitalleitung und der Revisionsstelle ausgeweitet. Es gelten daher sinngemäss die obligationenrechtlichen Bestimmungen über die aktienrechtliche Verantwortlichkeit (Art. 752 ff. OR).

§ 22 Benutzungsverhältnis

Mit dem Eintritt in ein Spital wird zwischen einer Patientin oder einem Patienten und dem betreffenden Spital ein Rechtsverhältnis begründet. Vorgesehen ist eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses, denn sowohl die Rechtsstellung als auch die grundsätzlichen Aufgaben des UKBB werden im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung durch bikantonales öffentliches Recht geregelt. Zudem sprechen die unveränderte staatliche Trägerschaft sowie die im Kern staatliche Aufgabe der Gesundheitsversorgung für eine öffentlich-rechtliche Ausrichtung des Benutzungsverhältnisses. Daher wird eine einheitliche Unterstellung des Behandlungsverhältnisses unter das öffentliche Recht vorgesehen. Für diese Lösung spricht auch der Umstand, dass nach Massgabe der vorliegenden Vereinbarung ein überwiegender Teil des Spitalpersonals im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt wird (vgl. § 12 Personal). Unabhängig davon, ob Leistungen in

der allgemeinen oder in der halbprivaten oder privaten Abteilung erbracht werden, entsteht somit ein direktes Rechtsverhältnis mit dem Spital, nicht jedoch mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin. Es wird somit keine Spaltung des Rechtsverhältnisses entsprechend der Versicherungskategorien allgemein (Grundversorgung gemäss KVG), halbprivat oder privat vorgenommen. Das Verhältnis zwischen Spital und Patientinnen und Patienten wird einheitlich öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

§ 23 Rechtspflege

Abs. 1-3

Die Ausgestaltung des spitalinternen Instanzenzugs, insbesondere der erstinstanzlichen Entscheidbefugnis, ist vom Verwaltungsrat zu regeln. Da es sich beim UKBB um eine Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Basel handelt, findet bei erstinstanzlichen Verfügungen – die beim Verwaltungsrat angefochten werden können – in verfahrensrechtlicher Hinsicht das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 (SG 153.100) Anwendung. Die Vorschriften des basellandschaftlichen Verwaltungsverfahrenrechts sind nicht mehr anwendbar. Die vom Verwaltungsrat als oberstem Organ gefällten Entscheide können im Rekursverfahren an das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt weitergezogen werden. Das Verfahrensrecht richtet sich nach dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 (SG 270.100).

§ 24 Zusammenarbeit der Trägerkantone im Bereich des KVG

Die neue Bestimmung, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt als Vertretung des Standortkantons des UKBB für alle hoheitlichen Aufgaben gemäss KVG zuständig ist und in der Ausübung dieser Kompetenzen die Regierungen der weiteren Trägerkantone konsultiert, ist notwendig. Bei hoheitlichen Aufgaben gemäss KVG geht es zum Beispiel um Tarifgenehmigungen oder -festsetzungen. Der baselstädtische Regierungsrat soll aber hoheitliche Anordnungen nicht losgelöst von anderen Trägerkantonen treffen können, weshalb er verpflichtet ist, diese Kantone vorgängig zu konsultieren.

§ 25 Streitigkeiten

Der Paragraph wurde unverändert beibehalten. Weiterhin soll bei Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, ein Schiedsgericht entscheiden, wobei jeder Trägerkanton eine Richterin oder einen Richter ernennt.

§ 26 Rechtsübertragung

Abs. 1 – Übertragung Liegenschaft und Baurecht:

Die geltenden Bestimmungen des Kinderspitalvertrags sehen betreffend Liegenschaften und Räumlichkeiten eine Mietlösung vor. Der Zustand und die Funktionalität von Spitalbauten wirken sich unmittelbar und in gewichtiger Weise auf die Betriebskosten aus (Verkehrswege, optimale Grösse von Stationen, Prozessgestaltung etc.). Würde anstelle eines Baurechts eine Mietlösung gewählt, hätte dies für das UKBB im Vergleich zu den restlichen öffentlichen und privaten Spitälern, welche in der Regel Eigentümer der von ihnen genutzten Spitalbauten sind, schlechtere operative und finanzielle Rahmenbedingungen zur Folge. Während die anderen öffentlichen und privaten Spitäler den vom Kanton und den Krankenversicherern zu finanzierenden Investitionskostenanteil frei einsetzen können, ist dies beim UKBB mit einer Mietlösung nicht der Fall. Denn im Gegensatz zu den übrigen Spitälern müsste das UKBB als Mieter der Spitalbaute bauliche Investitionsprojekte von den als "Vermieter" fungierenden kantonalen Instanzen bewilligen lassen. Müsste das UKBB in fremdem Eigentum bauen, würde dies somit zu schwerfälligen und die Verantwortungsbereiche verwischenden Abstimmungen zwischen Eigentümer und Mieter führen. In Anbetracht der laufend notwendigen Anpassungs- und Erneuerungsinvestitionen, aber auch angesichts der vielen Betriebseinrichtungen, die fest im Gebäude verankert werden müssen (z.B. Deckenaufhängungen, Lüftung, Klimatisierung oder spezielle Abschirmungen der Geräte der Medizintechnik, neue Leitungen im IT-Bereich etc.), ist eine Mietlösung daher kein praktikabler Weg. Vielmehr würde sie einem erheblichen Wettbewerbsnachteil, insbesondere gegenüber denjenigen Spitälern führen, die als Eigentümer rasch und zielorientiert bestimmen können, was und vor allem auch wann gebaut wird.

Damit das UKBB, dem als universitäres Kompetenzzentrum für Pädiatrie für die gesamte Region Nordwestschweiz eine Schlüsselfunktion zukommt, auch im zukünftig verstärkt marktorientierten Umfeld bestehen und eine führende Rolle übernehmen kann, muss es auf die kommenden Herausforderungen mit adäquaten Strukturen reagieren können. Als Eigentümerin der Spitalbaute kann das UKBB verstärkt unternehmerische Verantwortung übernehmen.

Dem UKBB wird deshalb das mit Baurechtsvertrag vom 4. Juli 2007 errichtete selbstständige und dauernde Baurecht zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Basel als Baurechtgeberin und den Trägerkantonen als Baurechtnehmer veräussert. Die Spitalimmobilie an der Spitalstrasse in Basel wird somit zusammen mit dem Baurecht an das UKBB übertragen. Dem UKBB wird ein entsprechender Baurechtszins in Rechnung gestellt. Der geltende § 14, der eine Mietlösung vorsieht, ist daher aufzuheben. Die Übertragung der Baute wird in § 26 zur Rechtsübertragung geregelt.

Durch die Belastung der Liegenschaftsparzelle mit einem Baurecht erhält der Baurechtnehmer das Recht, auf oder unter der Bodenfläche ein (eigenständiges) Bauwerk zu errichten oder beizubehalten (Art. 675 und Art. 799 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]). Somit fällt die Eigentümerschaft am Bauwerk (die beiden Trägerkantone) und am Baurecht zusammen. Der Umfang des Baurechts wird im Baurechtsvertrag geregelt (Art. 779b ZGB). Selbstständige und dauernde Baurechte zählen zu den Grundstücken gemäss Art. 655 ZGB.

Das Verfügungsrecht über das mit Baurechtsvertrag vom 4. Juli 2007 errichtete Baurecht ist in Ziff. 8.1 ff. des Vertrages geregelt. Danach sind die Baurechtnehmer befugt, das Baurecht oder Teilflächen davon zu veräussern oder zu belasten, wobei dazu die Einwilligung der Baurechtsgeberin erforderlich ist, die diese nur aus wichtigen Gründen verweigern darf. Weiter wird ausgeführt, dass bei Veräusserung des Baurechts dem Erwerber (UKBB) alle Pflichten aus diesem Baurechtsvertrag und allfällige separate Vereinbarungen, insbesondere die Pflicht zur Zahlung eines Baurechtszinses zu überbinden sind.

Als Gegenleistung für die zur Verfügungsstellung des Bodens wurde in Art. 4 des Baurechtsvertrags vom 4. Juli 2007 die Bezahlung eines Baurechtszinses vereinbart. Zu dessen Sicherung haben die Baurechtnehmer in Art. 5 des Vertrags in die Eintragung einer Grundpfandverschreibung (Baurechtszinsgrundpfandrecht im 1. Rang) auf der Baurechtsparzelle in der dreifachen Höhe des vereinbarten Baurechtszinses eingewilligt.

Der Einwohnergemeinde der Stadt Basel steht als Baurechtsgeberin gemäss Art. 682 Abs. 2 ZGB ein Vorkaufsrecht am Baurecht während der ganzen Baurechtsdauer zu (Art. 9 des Baurechtsvertrags). Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt drei Monate. Als Vorkaufsfälle gelten der Verkauf des Grundstücks und alle anderen Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich einem Verkauf gleichgestellt werden können.

Abs. 2 - 5 – Übertragung bzw. Veräusserung Neubau UKBB (Modalitäten):

Ausgangslage öffentliche Spitäler Kanton Basel-Stadt

Gemäss § 25 des Gesetzes über die öffentlichen Spitäler (ÖSpG) wird das gesamte betriebsnotwendige Finanz- und Verwaltungsvermögen, insbesondere das Eigentum an sämtlichen Mobilien sowie sämtliche Rechte und Pflichten, welche der Kanton für die öffentlichen Spitäler erworben hat oder eingegangen ist, im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes auf die öffentlichen Spitäler über. Immobilien werden auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes ohne Grund und Boden auf die öffentlichen Spitäler übertragen, wobei der Kanton verzinsliche selbstständige und dauernde Baurechte gewährt.

In § 26 wird festgehalten, dass auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz eine Bewertung der Aktiven und Passiven der öffentlichen Spitäler auf der Basis eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erfolgt. Zudem gibt das Gesetz vor, dass die öffentlichen Spitäler das Nettovermögen zu Eigenkapital erhalten.

Bezüglich der Finanzierung wurde im ÖSpG in § 15 festgelegt, dass der Kanton jedem öffentlichen Spital zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Dotationskapital gewährt. Jedes Spital verfügt zudem über eine angemessene Eigenkapitalquote.

Gemäss § 16 ÖSpG können die öffentlichen Spitäler Fremdkapital aufnehmen. Die Spitäler werden unter dem System der neuen Spitalfinanzierung Investitionen, Projekte und sonstige Vorhaben selber finanzieren müssen. Finanzierungsspitzen können temporär einen höheren Mittelbedarf auslösen. Die Spitäler sollen für diesen Mittelbedarf nicht ausschliesslich auf den Kanton als Dotationskapitalgeber zurückgreifen müssen. Soweit die öffentlichen Spitäler

daher zusätzliche finanzielle Mittel benötigen, müssen sie diese entweder auf dem freien Markt oder beim Kanton aufnehmen können. In letzterem Fall ist dem Kanton ein marktüblicher Zins zu entrichten.

Ausgangslage öffentliche Spitäler Kanton Basel-Landschaft

Das Spitalgesetz vom 17. November 2011 legt in § 14 zum Thema Kapitalausstattung fest, dass der Kanton den Unternehmen das Eigentum an sämtlichen Betriebseinrichtungen und den restlichen Bilanzpositionen (Aktiven abzüglich Passiven) als Sacheinlage überträgt, d.h. zu Eigenkapital. Das Eigentum an den Spitalbauten und an den dem Betrieb der Unternehmen dienenden Bauten und Infrastruktureinrichtungen wird vom Kanton hingegen zum Bilanzwert der Staatsbilanz per Ende 2011 gegen Gewährung von rückzahlbaren Darlehen übertragen, d.h. gegen Fremdkapital. Ergänzend wird generell festgehalten, dass der Kanton den Unternehmen verzinsliche und rückzahlbare Darlehen gewähren kann. Gemäss § 15 wird den Unternehmen ermöglicht, Fremdkapital aufnehmen zu können.

Übertragung Neubau UKBB

Da mit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung die Finanzierung der Betriebs- und Investitionskosten des UKBB im stationären Bereich über leistungsbezogene Pauschalen erfolgt, und diese Pauschalen zwar grundsätzlich die Kosten eines wirtschaftlich geführten Spitals abgelden, sich aber nicht an den individuellen Kosten eines bestimmten Betriebs orientieren, sondern vertraglich festzulegende, prospektive Preise darstellen, ist durch eine geeignete finanzielle Führung sicherzustellen, dass das UKBB seinen Verpflichtungen jederzeit nachkommen und aus den Erträgen auch die Investitionen finanzieren kann.

Dazu soll das UKBB im Rahmen der Übertragung des Neubaus mit einem risikoadäquaten Eigenkapital ausgestattet werden. Die entsprechende Grundlage dazu wird mit dem neuen § 15 geschaffen, in dem festgehalten wird, dass die Kantone dem UKBB zur Erfüllung seiner Aufgaben Dotationskapital als wesentlichem Bestandteil des Eigenkapitals gewähren. Ebenso neu ist § 16, welcher für das UKBB die Möglichkeit der Fremdkapitalaufnahme vorsieht. Schliesslich ist der ebenfalls neue § 17 zu erwähnen, in dem beschrieben wird, dass das UKBB über ein eigenes Vermögen verfügt, das insbesondere aus Umlaufvermögen, Immobilien, Mobilien und Immaterialgüterrechten besteht.

In § 26 wird zum Thema Rechtsnachfolge dargestellt, dass das Eigentum am Gebäude des UKBB auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Staatsvertrages ohne Grund und Boden auf das UKBB übertragen wird. Für die Übertragung des Neubaus an das UKBB sind dabei folgende Aspekte zu regeln:

1. Übertragungswert
2. Finanzierung

Zu 1: Übertragungswert

Der Neubau (inkl. Betriebseinrichtungen, Anlagen, Apparate, Einrichtungen, Mobiliar, Ausstattungen) wird zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Staatsvertrages, d.h. per

1. Januar 2013, übertragen bzw. veräussert. Grundlage für die Ermittlung des Übertragungs- bzw. Veräusserungswertes bilden die VKL (Verordnung des Bundes über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung [VKL] vom 3. Juli 2002), die Regelungen von REKOLE zur Anlagenbuchhaltung (Handbuch für betriebliches Rechnungswesen im Spital des Branchenverbandes H+) sowie die Bestimmungen von Swiss GAAP FER.

Ausgangslage für die Wertermittlung bildet die Baukostenabrechnung. Die aktuelle Prognose der Bauabrechnung per Ende 2012 zeigt Kosten von 165,6 Mio. Franken. Aufgrund der Bestimmungen von REKOLE und der VKL, welche für Mobilien eine Aktivierungsgrenze von 10'000 Franken festlegen, kann vom Total der Beschaffungen zu Lasten der BKP-Positionen 7-9 (Apparate, Anlagen, Mobiliar, etc.) im Umfang von 17,0 Mio. Franken ein Drittel im Betrag von 5,6 Mio. Franken nicht übertragen und beim UKBB aktiviert werden. Die Aktivierungsgrenze von 10'000 Franken ist einzuhalten, damit unter Swiss GAAP FER eine auch bezüglich zukünftiger Anschaffungen konsistente Aktivierung erfolgt und die Stetigkeit der Rechnungslegung gewährleistet ist. Damit ergibt sich ein bereinigter Ausgangswert von 160 Mio. Franken. Davon sind zusätzlich die Abschreibungen gemäss REKOLE aufgrund der bereits 2-jährigen Nutzungsdauer im Betrag von 14,6 Mio. Franken in Abzug zu bringen, sodass sich per 1. Januar 2013 ein Übertragungs- bzw. Veräusserungswert von 145,4 Mio. Franken ergibt. Die Berücksichtigung einer Wertberichtigung bzw. Abschreibung über zwei Jahre ist berechtigt, da der Neubau seit Anfang 2011 in Betrieb ist und das UKBB eine Miete bezahlt.

Übertragungswert in der Übersicht:

Position	Betrag (in Mio. Franken)
Ausgangswert gemäss Baukostenabrechnung per Ende 2012	165,6
Abzüglich: BKP 7-9 „Apparate, Anlagen, Mobiliar, etc.“ unter CHF 10'000	5,6
Aufgelaufene Abschreibungen gemäss REKOLE seit 2011	14,6
Bereinigter Übertragungswert per 1. Januar 2013	145,4

Zu Lasten der Trägerkantone geht damit im Rahmen der Übertragung bzw. Veräusserung des Neubaus die im UKBB nicht aktivierbare oben erwähnte Position im Umfang von 5,6 Mio. Franken.

Zu 2: Finanzierung

Die Übertragung des Neubaus erfolgt im Grundsatz aus einer Kombination aus Eigenkapitalfinanzierung, mit der Bildung einer entsprechenden Beteiligungsposition bei den Trägerkantonen, und einer Fremdkapitalfinanzierung. Aufgrund der gemeinsamen Beteiligung der Trägerkantone BS und BL zu gleichen Teilen am UKBB muss dabei der jeweilige Eigenkapitalanteil zwingend gleich hoch sein, ansonsten eine Mehrheits- und eine Minderheitsbeteiligung entstehen würde.

Für das UKBB ist die Frage der Eigenkapitalausstattung langfristig gesehen von entscheidender Bedeutung. Per Ende 2011 betrug das Eigenkapital 5,2 Mio. Franken bei einer Bilanzsumme von 40,1 Mio. Franken. Die Eigenkapitalquote lag damit bei 13%. Mit der Übertragung des Neubaus wird die Bilanzsumme des UKBB auf rund 187 Mio. Franken ansteigen. Blieben die Eigenmittel unverändert, würde die Eigenkapitalquote auf 2,8% absinken. Gemäss den Ausführungen zu § 15 Abs. 2 erachten die Regierungen der Trägerkantone eine Eigenkapitalquote von mindestens 35% als angemessen.

Das Modell sieht vor, dass die Trägerkantone das UKBB auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Staatsvertrages in dem Umfang mit Dotationskapital ausstatten, dass eine Eigenkapitalquote von 35% resultiert.

Die Trägerkantone übertragen daher das Gebäude dem UKBB als Sacheinlage zu Eigenkapital in dem Umfang, dass zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Staatsvertrages in der Bilanz des UKBB eine Eigenkapitalquote von 35% erreicht wird.

Der nach Abzug des über Dotationskapital finanzierten Anteils verbleibende Anlagenwert wird dem UKBB durch die Trägerkantone veräussert, d.h. das UKBB muss diesen Anteil den Trägerkantonen sofort zurück zahlen, wozu das UKBB Fremdkapital benötigt. Gemäss den neuen Grundlagen im Staatsvertrag kann das UKBB Fremdkapital aufnehmen. Dazu kann es Darlehen bei den Trägerkantonen aufnehmen oder sich bei Geschäftsbanken fremd finanzieren. Der Verwaltungsrat des UKBB wird über die Art der Fremdfinanzierung entscheiden.

Damit ergibt sich in der Übersicht folgende Übertragung bzw. Finanzierung des Neubaus und der erforderlichen Rückstellungen gemäss § 18, die in einer Eigenkapitalquote von 35% in der Eröffnungsbilanz des UKBB per 1. Januar 2013 resultiert (provisorische heute bekannte Werte):

Position	Betrag (in Mio. Franken) EK-Quote 35%	
	Total 100%	Anteil pro Kanton 50%
Übertragungswert Neubau	145,4	72,70
Erforderliches Dotationskapital zur Erreichung der EK-Zielquote von 35%	60,1	30,05
Rückstellungsbedarf gemäss Swiss GAAP FER des UKBB zu Lasten Dotationskapital UKBB	4,1	2,05
Erforderliche Dotationskapitaleinlage (Sacheinlage)	64,2	32,10
Verbleibender Veräusserungsanteil (durch das UKBB fremd zu finanzierende Rückzahlung an Trägerkantone)	81,2	40,60

Abs. 6 - Eröffnungsbilanz

Aus den bisherigen Übergangsbestimmungen wird der Absatz zur Eröffnungsbilanz beibehalten. Auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Vertrages wird eine von den Regierungen der Trägerkantone zu genehmigende Eröffnungsbilanz für das UKBB erstellt. Dies ist aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung gemäss § 18 und der Übertragung bzw. Veräusserung des Neubaus erforderlich. Gleichzeitig erfolgt eine Prüfung der Eröffnungsbilanz auf der Basis von Swiss GAAP FER durch die Revisionsgesellschaft.

Aufgrund der Ausführungen zu den §§ 18 und 26 ergibt sich mit den heute bekannten Werten folgende provisorische Eröffnungsbilanz des UKBB per 1. Januar 2013 mit einer Eigenkapitalquote von 35%:

Bilanz per 31.12.2011 (in Mio. Franken)		Bilanz per 1.1.2013 (in Mio. Franken)	
Umlaufvermögen	28,9	Umlaufvermögen	32,2
Anlagevermögen	11,2	Anlagevermögen	155,0
Total Aktiven	40,1	Total Aktiven	187,2
<u>Fremdkapital</u> , davon:	34,9	<u>Fremdkapital</u> , davon:	121,9
- kurzfristig	26,9	- kurzfristig	29,7
- langfristig, davon:	8,0	- langfristig, davon:	92,2
. Rückstellungen	8,0	. Rückstellungen	11,0
		. Finanzierung Neubau	81,2
<u>Eigenkapital</u> , davon:	5,2	<u>Eigenkapital</u> , davon:	65,3
- Reserven/Gewinnvortrag	5,2	- Reserven/Gewinnvortrag	5,2
		- Dotationskapital	60,1
Total Passiven	40,1	Total Passiven	187,2

§ 27 Berufliche Vorsorge

Abs. 1 – Grundsatz:

Die Regelung der beruflichen Vorsorge ist Bestandteil des Kollektivvertrages gemäss § 12 Abs. 2 des Staatsvertrages. Das UKBB entscheidet daher im Rahmen des Kollektivvertrages über den Anschluss an Vorsorgeeinrichtungen. Das UKBB kann deshalb z.B. aufgrund der laufenden Revision des Gesetzes und Dekretes über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) grundsätzlich prüfen, ob der Anschluss bei der BLPK beibehalten oder ein Wechsel zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung in Erwägung gezogen werden soll.

Abs. 2 – Ausfinanzierung bestehender Anschlussvertrag BLPK

Das Gesetz und Dekret über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die BLPK wird derzeit einer Reform unterzogen (Vorlage 2012-176 des Regierungsrates vom 19. Juni 2012 an den Landrat). Diese Reform betrifft auch das UKBB, da dieses sein Personal mittels Anschlussvertrag ebenfalls bei der BLPK versichert hat.

Der Betrag, der von den angeschlossenen Unternehmen mit einem Leistungsprimat ausfinanziert werden muss, setzt sich aus den gleichen Komponenten zusammen wie der Beitrag des Kantons BL oder der Gemeinden BL:

- Versicherungstechnischer Fehlbetrag (Deckungslücke) gemäss Jahresrechnung per 31. Dezember 2013 (für Aktive und Rentner);

- Kosten der Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen und der Senkung des technischen Zinssatzes;
- Allfällige Kosten der Besitzstandsregelung für den Primatwechsel;
- Kosten der Kapitalisierung des bisher umlagefinanzierten Teils der Teuerungsanpassung.

Gemäss Mitteilung der BLPK an das UKBB beträgt das Total des Anteils des UKBB an der Ausfinanzierung (Stand: 31. Dezember 2011) unter Berücksichtigung aller der oben aufgeführten Komponenten 54.3 Mio. Franken. Der mutmassliche jährliche Amortisationsbetrag gemäss Kantonsmodell (jährliche Annuität, Laufzeit 40 Jahre, inkl. 3.0% Zinsen) beträgt für das UKBB rund 2.3 Mio. Franken.

Flexibilität besteht beim Besitzstand für den Primatwechsel. Die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden können eine vom Kanton abweichende Besitzstandsregelung treffen bzw. die abweichende Besitzstandsregelung kann sich aus der Wahl eines Standardvorsorgeplans ergeben, welches ein tieferes Leistungsziel hat als der Kanton. Für die anderen drei Komponenten der Ausfinanzierung gilt der gleiche Schlüssel wie für den Kanton und die Gemeinden: Der zu übernehmende Betrag bestimmt sich nach dem Anteil an den Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden und der aktiven Versicherten, welche dem entsprechenden Vorsorgewerk zugeordnet werden, am Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und der Rentenbeziehenden an der Gesamtkasse bzw. am Rentenvorsorgewerk. Für Vorsorgewerke mit bereits heute getrennter Rechnung entspricht der Fehlbetrag dem Betrag, welcher in der Jahresrechnung per 31. Dezember 2013 ausgewiesen wird, zuzüglich der übrigen drei Komponenten der Ausfinanzierung, welche auf das Vorsorgewerk entfallen, sowie der Anteil am gemeinsamen Rentenvorsorgewerk.

Der auf das einzelne Vorsorgewerk entfallende Betrag wird in einem Vertrag als Forderung der BLPK festgehalten.

Die Forderung der BLPK gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebenden müssen wirksam und ausreichend sichergestellt werden. Als Sicherstellung gelten:

- Garantien des Bundes, eines Kantons, einer Gemeinde oder dem Bankengesetz unterstehenden Banken; die Garantie muss auf die Vorsorgeeinrichtung lauten sowie unwiderruflich und unübertragbar sein.
- Grundpfänder bis zu zwei Drittel des Verkehrswertes; Grundpfänder auf Grundstücken, welche dem Arbeitgebenden zu mehr als 50 Prozent ihres Wertes für Geschäftszwecke dienen, gelten nicht als Sicherstellung.

Institutionen und andere angeschlossene Arbeitgebende, welche sich keine andere Garantie beschaffen können, müssen daher über eine Garantie des Kantons oder einer Einwohnergemeinde verfügen.

Mit dieser Garantie wird der Betrag der Forderung und der Zinsen sichergestellt. Sie reduziert sich mit der Amortisation der Forderung. Die Garantie ist in einer Vereinbarung zwischen den Arbeitgebenden mit dem garantierenden Gemeinwesen geregelt. In diese

Vereinbarung kann das garantierende Gemeinwesen auch gewisse Auflagen an die Ausgestaltung des Vorsorgeplanes aufnehmen (z.B. Begrenzung des Arbeitgeberanteils an den Beiträgen).

Für die buchhalterische Behandlung der Verpflichtung aus der Sanierung sind bei den angeschlossenen Arbeitgebenden die jeweiligen Rechnungslegungsstandards massgebend (IFRS, Swiss GAAP FER, Obligationenrecht (OR) etc.) und nicht der Rechnungslegungsstandard der Pensionskasse. Die meisten dieser Standards sehen - zumindest im Umfang des Arbeitgeberanteils - im Zeitpunkt der beschlossenen Sanierungsmassnahmen eine sofortige erfolgswirksame Bilanzierung vor.

Das UKBB stellt mit Wirksamkeit des Staatsvertrages die Rechnungslegung gemäss Swiss GAAP FER um. Gemäss Swiss GAAP FER 16 zum Thema Vorsorgeverpflichtungen muss das UKBB dabei in der Bilanz den Arbeitgeberanteil an der Unterdeckung neu grundsätzlich zurück stellen. Die Revisionsgesellschaft PwC hält im Anhang zur Jahresrechnung 2011 des UKBB dazu folgendes fest (Zitat): *„Wegen den zurzeit vorhandenen Unterdeckungen in den Pensionskassen der Kantone Basel-Landschaft und allenfalls Basel-Stadt bestehen auch für das Universitäts-Kinderspital beider Basel potentielle Nachschusspflichten in wesentlicher Höhe. Die gesamte Unterdeckung für das UKBB beträgt bei der BL PK 38.7 Mio. Fr., bei der PK BS 5.8 Mio. Fr. (provisorische Rechnung 31.12.2011). Gegenwärtig läuft eine Vernehmlassung betreffend Anpassung des Gesetzes und des Dekrets über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse. Die Finanzierung allfälliger Nachzahlungen hat nach Ansicht des UKBB durch die beiden Trägerkantone zu erfolgen.“*

Im Spitalgesetz des Kantons Basel-Landschaft hat der Kanton BL die Problemstellung bezüglich Unterdeckung der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK), welche auch beim Kantonsspital Baselland und der Psychiatrie Baselland analog besteht, nicht mit der Bildung von erfolgswirksamen Rückstellungen in den Eröffnungsbilanzen der verselbständigten Betriebe gelöst, sondern über eine Garantieverpflichtung, die wie folgt lautet: *„Bis zum Inkrafttreten des revidierten Dekretes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret) bleibt der Kanton für die Ausfinanzierung der auf die Mitarbeitenden entfallenden Deckungslücke verantwortlich. Das Verhandlungsmandat im Rahmen der Sanierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse liegt beim Kanton“.*

Die Trägerkantone BS und BL nehmen nun für das UKBB ebenfalls eine Garantieverpflichtung in den Staatsvertrag auf. Die Verpflichtung wird im Staatsvertrag nicht als reine Garantieverpflichtung, sondern als Ausfinanzierungsverpflichtung formuliert, was bedeutet, dass die Trägerkantone die entsprechende Schuld gegenüber der BLPK übernehmen. Mit der Ausfinanzierungsverpflichtung übernehmen die Trägerkantone die Finanzierung des oben aufgeführten Anteils der Ausfinanzierung zu gleichen Teilen. Gemäss dem Ausfinanzierungsmodell gemäss Kantonslösung müssten die Trägerkantone damit über 40 Jahre jährlich 2.3 Mio. Franken übernehmen, d.h. pro Kanton 1.15 Mio. Franken. Mit dieser Garantie muss in der Eröffnungsbilanz des UKBB per 1. Januar 2013 keine

Rückstellung bzw. kein Verlustvortrag verbucht werden, der durch die Trägerkantone zu diesem Zeitpunkt wieder ausgeglichen werden muss.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Reform der BLPK noch nicht abgeschlossen ist und sich deshalb die inhaltlichen und finanziellen Parameter allenfalls noch ändern können. Tritt das Gesetz zu einem späteren Zeitpunkt als per 1. Januar 2014 in Kraft, richten sich die Stichtage nach dem neuen Datum des Inkrafttretens.

Abs. 3 – Ausfinanzierung bestehender Anschluss PKBS

Bezüglich der Unterdeckung des Anschlusses des UKBB bei der PKBS, welche per Ende 2011 5,8 Mio. Franken beträgt, wird keine Rückstellungsbildung in der Bilanz des UKBB vorgesehen, sondern ebenfalls eine Ausfinanzierungsverpflichtung der Trägerkantone. Das PKBS-Gesetz befindet sich in Revision. Die inhaltlichen und finanziellen Parameter sind noch nicht abschliessend bekannt. Das Gesetz wird voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2014 in Kraft gesetzt werden.

Abs. 4 – Ausfinanzierungsmodalitäten

a) Beitragsverhältnis Arbeitgeber – Arbeitnehmer Anschluss BLPK:

Gemäss der Kantonslösung BL verschiebt sich während der Amortisation der Ausfinanzierungsforderung das Beitragsverhältnis von 60% Arbeitgeber und 40% Arbeitnehmer auf 55% - 45%. Die Beitragsprozente für den Arbeitgeber und die Arbeitnehmenden werden entsprechend angepasst. Damit wird der Beitrag der Arbeitnehmenden am Total der Ausfinanzierung sichergestellt. Im Fall des Anschlusses UKBB besteht bezüglich der Verschiebung des Beitragsverhältnisses ein Handlungsspielraum von bis 50% - 50%. Es ist deshalb im Rahmen der Vereinbarung der Ausfinanzierungsmodalitäten zwischen dem UKBB und der BLPK vertraglich zu vereinbaren, welche Anteile vom Arbeitgeber und welche Anteile von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu übernehmen sind.

b) Ausfinanzierung Anschluss BLPK:

Die Ausfinanzierung erfolgt gemäss der Kantonslösung wie folgt:

- Jährliche Raten in spätestens 40 Jahren
- Verzinsung mit technischem Zinssatz der BLPK

Für die übrigen Anschlüsse wie das UKBB gelten diese Bestimmungen grundsätzlich sinngemäss. Die übrigen angeschlossenen Arbeitgeber können jedoch mit der BLPK eine kürzere Abzahlungsfrist oder eine sofortige oder teilweise Ausfinanzierung mittels Einmaleinlage vereinbaren. Die Abwicklung der Ausfinanzierung ist deshalb ebenfalls zwischen dem UKBB und der BLPK vertraglich festzulegen. Dabei können pro Trägerkanton

auch unterschiedliche Modelle zur Anwendung gelangen. Falls sich das UKBB entscheiden sollte, zukünftig die berufliche Vorsorge für seine Mitarbeitenden bei einer anderen PK als der BLPK sicherzustellen, wird eine sofortige Ausfinanzierung durch die Trägerkantone mittels einer Einmaleinlage erforderlich.

c) Anschluss PKBS:

Die Ausfinanzierungsmodalitäten sind für den Anschluss bei der PKBS grundsätzlich analog zu vereinbaren, wobei die Modalitäten vor allem bezüglich der Rentner mit dem Anschluss bei der BLPK abzustimmen sind. Aufgrund des vergleichsweise tiefen Betrages ist für die Ausfinanzierung eine Einmaleinlage der Trägerkantone vorgesehen.

d) Vertragliche Regelungen und Mittelflüsse:

Da die berufliche Vorsorge vertraglich zwischen dem UKBB und den jeweiligen Vorsorgeeinrichtungen geregelt ist, werden die Ausfinanzierungsverträge ebenfalls zwischen dem UKBB und den Vorsorgeeinrichtungen vereinbart. Das UKBB konsultiert dazu die Trägerkantone, da diese die Ausfinanzierung schliesslich gemäss Staatsvertrag übernehmen. Die Verträge sind anschliessend durch die Regierungen der Trägerkantone zu genehmigen. Im Rahmen der Ausfinanzierung leisten die Trägerkantone ihre Ausfinanzierungsbeiträge an das UKBB, welche diese an die jeweiligen Vorsorgeeinrichtungen weiterleiten. Mit diesem Verfahren werden die vorsorgerelevanten Mittelflüsse vollständig und transparent in der Rechnung des UKBB ausgewiesen.

§ 28 Vertragsdauer, Kündigung

Im neuen Staatsvertrag wird der bisherige Paragraf zu den Schlussbestimmungen (§ 24) sachlich aufgeteilt in je einen Paragrafen zur Vertragsdauer und den Kündigungsmodalitäten (neu § 28) sowie den eigentlichen Schlussbestimmungen (neu § 29).

Der Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von der Regierung jedes Trägerkantons wie bisher unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Falle der Auflösung des Vertrages einigen sich die Regierungen der Trägerkantone über die Aufteilung der vorhandenen Vermögenswerte, wobei der Höhe der eingebrachten Werte Rechnung zu tragen ist.

§ 29 Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen wurden formell an den neuen, in Kraft zu setzenden Staatsvertrag angepasst.

Entwurf

Spitalgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Spitalgesetz vom 17. November 2011¹ wird wie folgt geändert:

§ 29

aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) vom in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

¹ GS 37.0867, SGS 930

Synopse Spitalgesetz

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext
Spitalgesetz vom 17. November 2011	Spitalgesetz vom 17. November 2011
<p>§ 29 Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) Die bisherigen §§ 15a bis 15f des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976² finden weiterhin Anwendung.</p>	<p>§ 29 Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) aufgehoben</p>

² GS 26.187, SGS 930